



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

16. Jahrgang

Schwerin, den 17. Oktober

Nr. 10/2006

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule und Hochschule

Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Vorschriften

GVOBl. M-V 2006 S.539 – Auszug –

Ändert Landeshochschulgesetz vom 5. Juli 2002; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 11

Ändert Schulgesetz vom 13. Februar 2002; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 635

Schule

Allgemeine Ferienverordnung für die Schuljahre 2008/2009 und 2009/2010 (AFerVO 2008/2010 M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 9 636

Dritte Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogischen Förderverordnung

Ändert VO vom 14. September 1996

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-16 637

Die Arbeit in der Grundschule 638

Wissenschaft und Forschung

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Rostock und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Hochschule Wismar, der Fachhochschule Neubrandenburg und der Fachhochschule Stralsund für das Wintersemester 2006/2007 und das Sommersemester 2007 (Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung – ZulZfestVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221-8-9 645

Prüfungsordnung der Universität Rostock für den Studiengang Rechtswissenschaft 648

Habitationsordnung der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik

der Universität Rostock 657

Umsetzung von Deregulierungsmaßnahmen im Bereich Wissenschaft und Forschung, Hochschulen 664

Fortsetzung auf S. 634

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung	664
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen	667
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen	667
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen	668
Wettbewerbe	669
Bewerbungsaufruf für „künstler für schüler“ 2007	670
EINSTIEG Abi	670
Schulen – Gemeinsam für Afrika	671
FWU DVD für den Unterricht	671

I. Amtlicher Teil

112/2006

Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Vorschriften*

Vom 10. Juli 2006

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 8

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 19 Änderung des Landeshochschulgesetzes¹

Das Landeshochschulgesetz vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640) sowie durch das Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 30, 148), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und berücksichtigen dabei deren besondere Bedürfnisse insbesondere bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen, damit die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden können.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 13 werden die Absätze 5 bis 14.

2. In § 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 38 Abs. 2 Nr. 19“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 4“ ersetzt.

3. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dabei sollen die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.“

4. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 19 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 19.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In die Prüfungsordnungen sind Regelungen über den Nachteilsausgleich für Studierende aufzunehmen, die aufgrund einer Behinderung an der Ableistung einer Prüfung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Benutzung von Hilfsmitteln oder -personen, die Fristen für den Freiversuch nach Absatz 3 sowie die terminlichen Voraussetzungen für das Nichtbestehen von Prüfungen nach § 37 Abs. 1 Satz 4 vorsehen. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt; er soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.“

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 5 bis 10.

Artikel 20 Änderung des Schulgesetzes²

Dem § 1 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41) wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Zusammenhang wirkt Schule daraufhin, dass Benachteiligungen von behinderten Schülern, die aus individuellen Beeinträchtigungen durch die Behinderung resultieren, möglichst weitgehend ausgeglichen werden.“

Schwerin, den 10. Juli 2006

**Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff**

**Der Innenminister
Dr. Gottfried Timm**

**Der Minister für Arbeit,
Bau und Landesentwicklung
Helmut Holter**

**Die Finanzministerin
Sigrid Keler**

**Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 635

* GVOBl. M-V S. 539

¹ Ändert Gesetz vom 5. Juli 2002; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 11

² Ändert Gesetz vom 13. Februar 2002; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6

Allgemeine Ferienverordnung für die Schuljahre 2008/2009 und 2009/2010 (AFerVO 2008/2010 M-V)

Vom 21. September 2006

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 9

Aufgrund des § 69 Nr. 7 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41)¹, das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Allgemeine Ferientermine

Die Ferien für die Schuljahre 2008/2009 und 2009/2010 werden wie folgt festgelegt:

1. Für die allgemein bildenden Schulen

a) Schuljahr 2008/2009

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	27.10.2008 (Montag)	01.11.2008 (Samstag)
Weihnachtsferien	22.12.2008 (Montag)	03.01.2009 (Samstag)
Winterferien	09.02.2009 (Montag)	20.02.2009 (Freitag)
Osterferien	06.04.2009 (Montag)	14.04.2009 (Dienstag)
Pfingstferien	02.06.2009 (Dienstag)	06.06.2009 (Samstag)
Sommerferien	20.07.2009 (Montag)	29.08.2009 (Samstag)

b) Schuljahr 2009/2010

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	26.10.2009 (Montag)	30.10.2009 (Freitag)
Weihnachtsferien	21.12.2009 (Montag)	02.01.2010 (Samstag)
Winterferien	06.02.2010 (Samstag)	20.02.2010 (Samstag)
Osterferien	29.03.2010 (Montag)	07.04.2010 (Mittwoch)
Pfingstferien	21.05.2010 (Freitag)	22.05.2010 (Samstag)
Sommerferien	12.07.2010 (Montag)	21.08.2010 (Samstag)

2. Für die beruflichen Schulen

a) Schuljahr 2008/2009

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	27.10.2008 (Montag)	01.11.2008 (Samstag)
Weihnachtsferien	22.12.2008 (Montag)	03.01.2009 (Samstag)
Winterferien	09.02.2009 (Montag)	14.02.2009 (Samstag)
Osterferien	06.04.2009 (Montag)	18.04.2009 (Samstag)
Pfingstferien	–	–
Sommerferien	20.07.2009 (Montag)	29.08.2009 (Samstag)

bewegliche Ferientage: acht

b) Schuljahr 2009/2010

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	26.10.2009 (Montag)	30.10.2009 (Freitag)
Weihnachtsferien	23.12.2009 (Mittwoch)	02.01.2010 (Samstag)
Winterferien	06.02.2010 (Samstag)	13.02.2010 (Samstag)
Osterferien	27.03.2010 (Samstag)	10.04.2010 (Samstag)
Pfingstferien	–	–
Sommerferien	19.07.2010 (Montag)	28.08.2010 (Samstag)

bewegliche Ferientage: neun

§ 2

Besondere Ferientage

Die Ferientermine der beruflichen Schulen können in Abstimmung mit dem Schulträger und im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde in begründeten Fällen den besonderen Bedürfnissen der auszubildenden Wirtschaft angepasst werden.

§ 3

Bewegliche Ferientage der allgemein bildenden Schulen

(1) Über die Verwendung der beweglichen Ferientage entscheidet der Schulleiter in Abstimmung mit der Schulkonferenz und im Einvernehmen mit dem Schulträger. In Gemeinden mit mehreren allgemein bildenden Schulen sollten die Termine der beweglichen Ferientage möglichst einheitlich sein.

(2) Die Entscheidung über die Verwendung der beweglichen Ferientage soll spätestens zum Abschluss des vorhergehenden Schuljahres getroffen werden. Die Schulleiter unterrichten unverzüglich die Schüler, die Eltern, die zuständige Schulaufsichtsbehörde sowie die Träger der Schülerbeförderung.

(3) Verzichtet eine allgemein bildende Schule auf die eigenständige Festlegung der beweglichen Ferientage oder entscheidet sie nicht rechtzeitig, werden diese wie folgt festgelegt:

Im Schuljahr 2008/2009

1. Donnerstag, 2.10.2008,
2. Mittwoch, 15.4.2009,
3. Freitag, 22.5.2009,

¹ Mittl.bl. BM M-V Sonder-Nr. 2 S. 1

Im Schuljahr 2009/2010

4. Donnerstag, 8.4.2010,
5. Freitag, 9.4.2010,
6. Freitag, 14.5.2010,

(2) Die Entscheidung über die Verwendung der beweglichen Ferientage soll spätestens zum Abschluss des vorhergehenden Schuljahres getroffen werden. Der Schulleiter unterrichtet die zuständige Schulaufsichtsbehörde, die Vertreter der ausbildenden Wirtschaft, die Schüler, die Erziehungsberechtigten sowie den Träger der Schülerbeförderung.

§ 4

Bewegliche Ferientage an beruflichen Schulen

(1) Über die Verwendung der beweglichen Ferientage entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger und informiert darüber die Schulkonferenz und die Lehrkräfte.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 1. September 2010 außer Kraft.

Schwerin, den 21. September 2006

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 636

Dritte Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogischen Förderverordnung*

Vom 21. September 2006

Aufgrund der §§ 37 und 51 Nr. 1 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41)¹, das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Sonderpädagogische Förderverordnung vom 14. September 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 572), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Juni 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 534) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die allgemeine Förderschule umfasst neun Jahrgangsstufen. Sie kann ein zusätzliches zehntes Schuljahr (Klasse 9 BR) führen.“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Auf das freiwillige zehnte Schuljahr (Klasse 9 BR) können die Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 in Vorlaufklassen (Klassen 7 bis 9) oder in Lerngruppen vorbereitet werden. Wenn Schüler im Rahmen eines Modellprojektes an anderen allgemein bildenden Schulen die Berufsreife erwerben können, werden für diese keine Vorlaufklassen

oder Lerngruppen eingerichtet. Die Entscheidungen zur Bildung von Vorlaufklassen, Lerngruppen und Klassen 9 BR trifft die untere Schulaufsichtsbehörde.“

- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Vorlaufklassen gelten die Stundentafeln der allgemeinen Förderschule unter Berücksichtigung sonderpädagogischer Aspekte im Hinblick auf die Erlangung eines der Berufsreife gleichwertigen Abschlusses.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Schulen, die keine Vorlaufklassen bilden können und die nicht an einem Modellprojekt beteiligt sind, bereiten die Schüler in Lerngruppen im Rahmen des Förderunterrichts auf den Besuch des freiwilligen zehnten Schuljahres vor. Lerngruppen können auch jahrgangsstufenübergreifend gebildet werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 21. September 2006

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 637

* Ändert VO vom 14. September 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-16

¹ Mittl.bl. BM M-V Sonder-Nr. 2 S. 1

Die Arbeit in der Grundschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 29. September 2006 – 280D-3211-05/512 –

Inhaltsübersicht

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Ziele und Aufgaben 2. Übergang vom vorschulischen Bereich in die Grundschule 3. Gestaltung schulischen Lebens und Lernens 4. Organisation der pädagogischen Arbeit 5. Vorklassen und Diagnoseförderklassen 6. Selbstständige Klassen für die Förderschwerpunkte „Sprache“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ 7. Selbstständige Klassen für Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben | <ol style="list-style-type: none"> 8. Gemeinsamer Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülern 9. Grundschulen mit festen Öffnungszeiten 10. Volle Halbtagschulen 11. Grundschulen mit Jahrgangsstufen übergreifenden Klassen 12. Leistungsermittlung und Leistungsbewertung 13. Fördermaßnahmen 14. Formen der Zusammenarbeit 15. Vorbereitung des Übergangs in den Sekundarbereich I 16. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten |
|---|--|

1. Ziele und Aufgaben

Der im Schulgesetz von Mecklenburg-Vorpommern festgeschriebene Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule hat für die Arbeit in der Grundschule – dem ersten gemeinsamen Lern- und Lebensort der Kinder – unabhängig von ihrer Herkunft, Sprache, Kultur und Religion, eine elementare Bedeutung.

Die pädagogische Arbeit der Grundschule knüpft an die in der Vorschulzeit erworbenen Einstellungen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder an und setzt die in der Familie und in Kindertageseinrichtungen begonnene Bildungs- und Erziehungsarbeit fort.

- 1.1 Bildung und Erziehung finden in der Grundschule sowohl im Unterricht als auch im außerunterrichtlichen Bereich statt. Die pädagogische Arbeit der Lehrkräfte ist darauf zu richten, Einstellungen, Wertorientierungen, Handlungswillen und Handlungsfähigkeit der Kinder mit dem Ziel individueller Mündigkeit zu entwickeln. Darüber hinaus haben die Lehrkräfte für ein Schulklima Sorge zu tragen, in dem für alle Kinder aus alltäglichen Erfahrungen im Umgang mit Personen in der Gemeinschaft soziale und personale Kompetenzen erwachsen können. Die Grundschule bietet den Kindern einen Erfahrungsraum für selbstständiges und gemeinsames Leben auch außerhalb der Familie.
- 1.2 Die Bildungs- und Erziehungsziele der Grundschule werden auf der Grundlage der Bildungsstandards und der Rahmenpläne im Unterricht umgesetzt. Dazu gehören insbesondere:
 - die Auseinandersetzung mit Grundfragen des menschlichen Zusammenlebens und das Anbahnen von Wertorientierungen,
 - die Selbstregulation des Wissenserwerbs,
 - die Fähigkeit zur Selbst- und Mitbestimmung sowie zum solidarischen Handeln,
 - die Beherrschung der Standardsprache in Wort und Schrift,

- der Erwerb von Lesefähigkeit und Lesestrategien sowie der sichere Umgang mit Texten,
- Kompetenz im Umgang mit Fremdsprachen,
- die Einführung in mathematische sowie natur- und sozialwissenschaftliche Interpretationsmuster der Welt,
- die Entwicklung und Erweiterung eines körperlich-motorischen Handlungsrepertoires,
- die Differenzierung ästhetischer Ausdrucks- und Gestaltungsformen,
- die reflektierte und produktive Nutzung von Medien und Gestaltung eigener Medienbeiträge.

- 1.3 Die Lehrkräfte haben bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages die Aufgabe, die unterschiedlichen individuellen Voraussetzungen der Kinder zu erkennen und sie so zu fördern, dass ihr selbstständiges Denken, Lernen, Arbeiten und ein verständnisvoller Umgang miteinander geübt und gefestigt werden. Die Schüler erwerben so eine Grundlage zur Orientierung und zum Handeln in ihrer Lebenswelt sowie für das Lernen in weiterführenden Schulen. Die Wahrung und Sicherung des Zusammenhanges von Bildung und Erziehung ist entscheidend für den Lebens- und Lernort Grundschule.

2. Übergang vom vorschulischen Bereich in die Grundschule

- 2.1 Um die Kontinuität der Bildungs- und Erziehungsarbeit erfolgreich gewährleisten zu können, arbeiten Grundschulen und Kindertageseinrichtungen beim Übergang vom vorschulischen zum schulischen Bereich eng zusammen. Die Sicherung der Anschlussfähigkeit ist das Ziel beider Einrichtungen.
- 2.2 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Schulaufnahme ihrer Kinder über die Ziele, Aufgaben und Organisation der Grundschule zu informieren. Dazu zählen auch die Fördermöglichkeiten in

Vorklassen und Diagnoseförderklassen sowie das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Aufgaben sonderpädagogischer Förderzentren und Förderschulen.

- 2.3 Nach Bekanntgabe des Anmeldetermins durch den Schulträger melden die Erziehungsberechtigten ihr schulpflichtig werdendes Kind termingemäß an der örtlich zuständigen Grundschule oder einer Schule in freier Trägerschaft zum Schulbesuch an. Der Anmeldetermin ist vor dem 31. Dezember des Vorjahres festzulegen. Bei der Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten über Termine in Vorbereitung der Einschulung informiert. Die Schulleitung veranlasst die schulärztliche Untersuchung der angemeldeten Kinder. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Untersuchung führt die Schulleitung Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten und deren Kindern mit dem Ziel, dass möglichst alle Kinder ihre Schullaufbahn in der Grundschule beginnen.
- 2.4 Kinder mit Entwicklungsverzögerungen und Kinder mit vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf, die schulpflichtig sind, können an bestimmten Grundschulen in eine Vorklasse oder eine Diagnoseförderklasse aufgenommen werden. Für Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf ist zu prüfen, ob die Bedingungen für den gemeinsamen Unterricht ausreichend sind. Sind die räumlichen, personellen und sächlichen Bedingungen nicht ausreichend, so ist den Erziehungsberechtigten ein anderer schulischer Förderort zu empfehlen.
- 2.5 Einem Antrag der Erziehungsberechtigten auf Zurückstellung vom Schulbesuch ist durch den Schulleiter nur dann stattzugeben, wenn zu erwarten ist, dass der festgestellte Entwicklungsrückstand durch schulische Fördermaßnahmen nicht ausgeglichen werden kann. Hierzu ist das Einvernehmen zwischen Schulleiter und Erziehungsberechtigten herzustellen. Nicht ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache sollten für Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache allein kein Grund für eine Zurückstellung sein.

3. Gestaltung schulischen Lebens und Lernens

- 3.1 Die Grundschule muss als Lern- und Lebensraum der Schüler so gestaltet sein, dass die Schüler ihren Möglichkeiten entsprechende Lern- und Entwicklungschancen erhalten, sich wohl fühlen und sich mit ihrer Schule identifizieren können. Das Schulleben insgesamt und der Tagesablauf im Besonderen müssen deshalb so geplant werden, dass ein angemessener Wechsel zwischen Anspannung und Entspannung möglich ist. Auf den natürlichen Bewegungsdrang und die Wissbegierde der Schüler ist altersangemessen einzugehen. Bei der Gestaltung der Gebäude, der Räume und des Schulhofes müssen die Lernerfordernisse, aber auch die Spiel-, Bewegungs- und Ruhebedürfnisse der Schüler beachtet werden. Jede Grundschule hat ein Schulprogramm zu erarbeiten und es mit dem Schulträger abzustimmen. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde entscheidet über eine Genehmigung. Das Schulprogramm legt auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsauftrages, der

Rahmenpläne und der schulischen Gegebenheiten die Ziele, Schwerpunkte und Wege der pädagogischen Arbeit fest.

- 3.2 Leben und Lernen in der Grundschule gehen von der Erlebniswelt sowie dem Erfahrungs- und Erwartungsstand der Kinder aus. Die Lehrkräfte sollen ihre Schüler in die Planung, Durchführung und Auswertung der gemeinsamen Schularbeit angemessen einbeziehen. Sie haben die Schüler in den unterschiedlichsten Situationen zu befähigen, sich selbst zu entscheiden für
- Inhalte und Methoden,
 - Sozialformen und Arbeitstechniken beim Lernen,
 - den Arbeitsplatz bzw. die Arbeitsmittel und
 - die Kontrolle der eigenen Arbeit.
- 3.3 Im differenziert zu gestaltenden Unterricht haben die Lehrkräfte den unterschiedlich lernenden Schülern Lernbegleitung zu gewähren und sie entsprechend ihrem Leistungsvermögen zu fördern und zu fordern. Differenzierungsmöglichkeiten finden ihre Anwendung unter anderem in einer Differenzierung nach Zielen, Inhalten, Umfang und Schwierigkeit von Aufgaben, im Lerntempo sowie in Formen des Aneignens und Festigens. Aufmerksamkeit ist dabei auch der Wahrnehmung und Stärkung von Mädchen und Jungen in ihrer geschlechtsspezifischen Unterschiedlichkeit zu widmen. Die Ziele der jeweiligen Jahrgangsstufe finden ihren Niederschlag im schulinternen Lehrplan. Ein so auf individuelle Lernprozesse abgestimmter Unterricht ist binnendifferenziert zu gestalten und vollzieht sich vorrangig über geöffnete Formen des Unterrichts wie
- Tages- oder Wochenplanarbeit,
 - Werkstatt-, Projekt- oder Freiarbeit,
 - fächerverbindenden und fachübergreifenden Unterricht,
 - Epochalunterricht (insbesondere für Fächer mit geringer Wochenstundenzahl),
 - klassen- und jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht.
- 3.4 Die genannten Formen realisieren sich über Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit. Binnendifferenzierter Unterricht schließt frontale Phasen oder Lernen unter unmittelbarer Leitung der Lehrkräfte ein. Ziel der Lernbegleitung ist es, zu beobachten, wie die Schüler gestellte und selbst gewählte Aufgaben lösen. Fehler sind Bestandteile eines jeden Lernprozesses, deshalb sind sie auch in der Schule als Lernchance zu verstehen.

4. Organisation der pädagogischen Arbeit

- 4.1 Die kontinuierliche Lernentwicklung der Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 steht im Mittelpunkt aller konzeptionellen Überlegungen. Aufgabe der Lehrkräfte in der Schuleingangsphase (Jahrgangsstufen 1 und 2) ist es, an die vor Schuleintritt gemachten individuellen Lebens- und Lernerfahrungen der Schulanfänger anzuknüpfen und diese für die Gestaltung erfolgreicher schulischer Lern- und Entwicklungsprozesse zu nutzen. Spielerisches Lernen nimmt dabei einen wesentlichen Teil der Arbeit im Anfangsunterricht ein. Die Schüler müssen ausreichend Gelegenheit haben,

sich allmählich in Lebens- und Ordnungsformen der Schule als einer außerfamiliären Gemeinschaft einzugewöhnen. Den Schülern sind Handlungsräume zu eröffnen, in denen sie sich mit ihrer Lebenswelt auseinander setzen. Dies schafft Gemeinsamkeit, hilft Konflikte lösen, verlangt Sensibilität und Einfühlungsvermögen, regt die schöpferische Fantasie und Gestaltungskraft an und ist zugleich ein wichtiges Erfahrungsfeld für Schüler, um Verständnis für die Funktion von Ordnungssystemen und Vereinbarungen zu entwickeln. Am Ende der Grundschulzeit müssen die in den Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz und in den Standards der Rahmenpläne formulierten Ziele sichergestellt sein. Die Grundschule ist verpflichtet, die Schüler so zu fördern und zu fordern, dass sie die in den Standards genannten Kompetenzen erwerben.

- 4.2 Der zeitliche Rahmen für Unterrichts- und Pausengestaltung liegt in Übereinstimmung mit dem Schulprogramm in der Verantwortung der Lehrkräfte. Die Unterrichtssequenzen sollen dem Alter und Leistungsvermögen der Schüler angepasst sein. Dabei kann vom 45-Minuten-Takt abgewichen werden.
- 4.3 Die schulische Arbeit wird durch Hausaufgaben ergänzt. Sie dienen dazu, das im Unterricht Erarbeitete zu üben, einzuprägen und anzuwenden. Die Hausaufgaben werden zur Vorbereitung neuer Aufgaben, die im Unterricht zu lösen sind, genutzt und geben Gelegenheit zu selbstständiger Auseinandersetzung mit einer begrenzten neuen Aufgabe. Hausaufgaben tragen ferner dazu bei, dass die Schüler befähigt werden, Lernvorgänge selbst zu organisieren sowie Arbeitstechniken und Arbeitsmittel selbst zu wählen und einzusetzen. Die Schüler müssen die Sinnhaftigkeit der Hausaufgaben unmittelbar begreifen können. Hausaufgaben müssen deshalb
- im Unterricht gründlich vorbereitet und in einem für Kinder erkennbaren Zusammenhang mit dem Unterricht stehen,
 - die Leistungsfähigkeit und das Arbeitstempo der Kinder berücksichtigen,
 - ohne fremde Hilfe angefertigt werden können,
 - am nächsten Tag oder zu gegebener Zeit eingehend gewürdigt werden.
- 4.4 Auf der Grundlage des Rahmenplans kann Niederdeutsch im Unterricht, vor allem in Deutsch, Sachunterricht und Musik, im Rahmen der Angebote der vollen Halbtagschule oder in der außerunterrichtlichen Arbeit berücksichtigt werden.

5. Vorklassen und Diagnoseförderklassen

- 5.1 In eine Vorklasse einer Grundschule können schulpflichtige Kinder mit Entwicklungsverzögerungen aufgenommen werden. Diese Kinder werden unter besonderen schulorganisatorischen und pädagogischen Bedingungen auf den Schulbesuch in der Grundschule vorbereitet. Die Unterrichtsgestaltung erfolgt auf der Grundlage eines von der Schule erarbeiteten und von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigten Rahmenplanes, der sich an den

gesetzlichen Rahmenplänen der Grundschule orientiert. Der Besuch der Vorklasse wird nicht auf die Schulpflicht angerechnet.

- 5.2 In eine Diagnoseförderklasse können schulpflichtige Kinder mit erheblichen Entwicklungsverzögerungen und vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen werden. Diagnostik, Beratung und Förderung erfolgen in kooperativer Zusammenarbeit durch die Grund- und Förderschullehrkraft. Ziel der dreijährigen Beschulung in Diagnoseförderklassen ist es, Entwicklungsrückstände und Beeinträchtigungen zu mindern oder zu beseitigen, um eine Fortsetzung der Schullaufbahn in der allgemeinen Schule zu ermöglichen. Die Beschulung wird mit zwei Jahren auf die Schulpflicht angerechnet.
- 5.3 Handlungsorientiertes und fächerübergreifendes Unterrichten auf der Grundlage des Rahmenplanes der Grundschule sind in Diagnoseförderklassen durchgängiges Prinzip.
- 5.4 Vor Schuleintritt sind durch die aufnehmende Schule die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Kinder zu ermitteln, um mit Schuleintritt anhand eines zu erstellenden individuellen Förderplanes eine diagnosegeleitete Förderung realisieren zu können. Die Ergebnisse der Förderung und die aktuellen Lernfortschritte sind über den gesamten Beschulungszeitraum im Förderplan zu erfassen und fortzuschreiben.
- 5.5 Neben der Fortführung der prozessbegleitenden Diagnostik und gezielter Förderung ist es Aufgabe der Lehrkräfte, die weitere Beschulung in einer Regelklasse vorzubereiten. Der Übergang in eine Jahrgangsstufe der Grundschule oder eine Förderschule erfolgt ohne Versetzungsbeschluss.
- 5.6 Näheres zur Ausgestaltung der Arbeit in den Vorklassen und Diagnoseförderklassen regelt die „Verordnung zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch von Vorklassen und Diagnoseförderklassen an Grundschulen“*.

6. Selbstständige Klassen für die Förderschwerpunkte „Sprache“ und „emotionale und soziale Entwicklung“

- 6.1 Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“, die in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich des Spracherwerbs, des Sprachgebrauchs und der Sprechfähigkeit so beeinträchtigt sind, dass es nicht möglich ist, sie im gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule mit sonderpädagogischer Unterstützung hinreichend zu fördern, können an bestimmten Grundschulen in eigenständigen Sprachheilklassen unterrichtet werden.
- 6.2 Schüler mit dem Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“, die in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich der emotionalen und sozialen Entwicklung, des Erlebens und der Selbststeuerung so beeinträchtigt sind, dass es nicht möglich ist, sie im gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule mit sonderpädagogischer Unterstützung hinreichend zu fördern, können in eigenständigen Klassen für erziehungsschwierige Schüler an bestimmten Grundschulen unterrichtet werden.

* VO vom 3. Juni 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-6; Mittl.bl. KM M-V S. 264

- 6.3 Die Eingliederung in eine Sprachheilklasse bzw. in eine Klasse für erziehungsschwierige Schüler erfolgt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens, in dem der sonderpädagogische Förderbedarf festgestellt wird. Die Arbeit in diesen Klassen bezieht die Diagnostik, Beratung und Förderung mit ein. Die sprachheilpädagogische Förderung in der Sprachheilklasse umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4, die Förderung für erziehungsschwierige Schüler die Jahrgangsstufen 2 bis 4. Ab den Jahrgangsstufen 3 (Sprachheilklassen) und 4 (Klasse für erziehungsschwierige Schüler) sollen die Schüler verstärkt auf den Unterricht in einer Regelklasse an der allgemeinen Schule vorbereitet werden. Der aufnehmenden Schule sind Förderempfehlungen für die weitere Arbeit zu geben.
- 7. Selbstständige Klassen für Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben**
- 7.1 Schüler mit besonders ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben können an bestimmten Grundschulen in selbstständigen Klassen der Jahrgangsstufen 2 und 3 beschult werden.
- 7.2 Die Gestaltung des Unterrichts erfolgt auf der Grundlage modifizierter Rahmenpläne der jeweiligen Jahrgangsstufen und individuell erstellter Förderpläne. Dabei werden auftretende Teilleistungsschwächen der Schüler in den Bereichen der Wahrnehmung, Sprache und Motorik in besonderem Maße berücksichtigt.
- 7.3 Ziel der Beschulung ist eine Reduzierung des bestehenden erhöhten Förderbedarfs im Lesen und/oder Rechtschreiben und die erfolgreiche Eingliederung der Schüler in eine Klasse der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule auf der Grundlage einer Förderempfehlung.
- 7.4 Näheres zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben regelt die Verwaltungsvorschrift „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“¹.
- 8. Gemeinsamer Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülern**
- 8.1 Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in den einzelnen Förderschwerpunkten können im gemeinsamen Unterricht an der Grundschule beschult werden. Grundlage der Empfehlung für den gemeinsamen Unterricht durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde ist ein sonderpädagogisches Gutachten. Für den Schüler ist ein individueller Förderplan zu erstellen, der fortzuschreiben ist.
- 8.2 Die Gestaltung des zielgleichen gemeinsamen Unterrichts erfolgt auf der Grundlage der für die Grundschulen geltenden Bestimmungen. Bei zieldifferentem gemeinsamen Unterricht innerhalb der Förderschwerpunkte „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ gelten für die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Bestimmungen der jeweiligen Förderschule.
- 8.3 Näheres zur Arbeit im gemeinsamen Unterricht mit behinderten und nichtbehinderten Schülern regelt die „Verordnung zur Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung“².
- 9. Grundschulen mit festen Öffnungszeiten**
- 9.1 Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Satz 7 des Schulgesetzes können Grundschulen in enger Zusammenarbeit mit Horten, Kindertageseinrichtungen und freien Initiativen über den Rahmen des Unterrichtsvormittages feste Öffnungszeiten in Verbindung mit Betreuungsangeboten einrichten. Hierzu ist eine Konzeption zu erarbeiten. Die auf Schulkonferenzbeschluss mit allen Beteiligten festgelegten Öffnungszeiten orientieren sich an den örtlichen und persönlichen Gegebenheiten der Schule. Ziel ist es, den Erziehungsberechtigten eine bessere Koordination der beruflichen und familiären Belange zu ermöglichen. Die Betreuungseinrichtungen und die Grundschulen arbeiten bei gemeinsam zu entwickelnden Betreuungsangeboten zusammen. Alle Einrichtungen der Schule, wie Pausenhöfe, Turnhallen, Sportplätze und besondere Schulräume sollen für die vor- und nachschulische Betreuung zur Verfügung stehen. Die Träger der Horte, Kindertageseinrichtungen und freien Initiativen, aber auch die Erziehungsberechtigten, sind in die Erarbeitung von Konzepten einzubeziehen.
- 9.2 In der gemeinsam erarbeiteten und mit dem Schulträger abgestimmten Konzeption wird die inhaltliche und organisatorische Zusammenarbeit von Schule, Hort und Kindertageseinrichtung sowie anderen Partnern dokumentiert. Zu Folgendem sollten Aussagen enthalten sein:
- Stundenplanung, Dienstplanung, Raumplanung, Pausengestaltung,
 - Terminabsprachen über gemeinsame Vorhaben (zum Beispiel Feste, Feiern, Wandertage, unterrichtsfreie Tage, Sportfeste und Elternsprechtage),
 - Hausaufgaben, Fördermaßnahmen, Absprachen zu pädagogischen Inhalten,
 - Austausch über Lern-, Sozial- und Leistungsverhalten von Schülern.
- 9.3 Die Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften, Erzieherpersonal sowie gegebenenfalls sozialpädagogischen Fachkräften erfolgt unter Wahrung der Eigenständigkeit von Schule und Einrichtungen der Jugendhilfe. Die Umsetzung der spezifischen Aufgaben und Inhalte dieser beiden Bereiche verfolgt das Ziel der Bereitstellung eines pädagogisch anspruchsvollen Betreuungsangebotes für die Schüler. Die beteiligten pädagogischen Fachkräfte sollen zum Wohle der Schüler auf Grundlage der gemeinsamen Konzeption miteinander kooperieren. Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten bleibt unberührt.
- 9.4 In den Betreuungsgruppen werden überwiegend frei gewählte Aktivitäten und eigenständiges Arbeiten in einer

¹ VV vom 8. September 2005, Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1003

² VO vom 14. September 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-16, Mittl.bl. KM M-V S. 572

altersgemäßen Atmosphäre angeboten. Solche Angebote können kreative Freizeitgestaltung wie Werken, Töpfern, Kochen/Backen, Drucken, Musizieren/Singen, sportliche Betätigung und auch die Hausaufgabenhilfe umfassen.

10. Volle Halbtagschulen

- 10.1 Volle Halbtagschulen sind Grundschulen mit festen Öffnungszeiten, die zusätzlich zum Pflichtunterricht weitere pädagogische Angebote in den Halbtagsablauf integrieren. Der Zeitrahmen kann bis zu sechs Stunden betragen und berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten. Mit der Einrichtung einer vollen Halbtagschule erweitern sich die pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten der Schule. Die Zeit- und Alltagsplanung der Familien wird erleichtert.
- 10.2 Die einzelne Grundschule erarbeitet auf der Grundlage ihres Schulprogramms ein auf den jeweiligen Standort bezogenes Konzept zur weiteren inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen Ausgestaltung des Schullebens. Dieses Konzept enthält unter anderem Aussagen über die Ausgangslage, die Öffnungszeiten, Gestaltungsmöglichkeiten des Unterrichts (zum Beispiel fächerübergreifender Unterricht, Rhythmisierung des Lernens, Wochenplanarbeit, freie Arbeitsphasen, Spielpausen) und das weitere Schulleben (zum Beispiel gleitender Schulbeginn oder Schulschluss, gemeinsames Frühstück, Stundenplangestaltung, Hausaufgabenhilfe, Raumgestaltung).
- 10.3 Das Konzept ist den Erziehungsberechtigten auf Klassenelternversammlungen sowie dem Schulträger rechtzeitig vorzustellen und zu erläutern. Die Annahme des Konzepts erfolgt durch Beschluss der Schulkonferenz, mit Zustimmung des Schulträgers und wenn erforderlich im Benehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung.
- 10.4 Nach Einvernehmensherstellung beantragt die jeweilige Schule bis zum 31. Dezember des Jahres für das jeweils folgende Schuljahr bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde die Einrichtung einer „vollen Halbtagschule“. Für „volle Halbtagschulen“ werden gemäß Unterrichtsversorgungsverordnung zusätzliche Lehrerstunden bereitgestellt, die diese Schulen unabhängig von der Schul- und Klassengröße durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde als schulgebundene Zuweisung erhalten. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde hat im Rahmen der Zuweisung an die Einzelschule die gleichmäßige Versorgung aller vollen Halbtagschulen zu berücksichtigen. Die Lehrersollstunden sind mit dem in der Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte festgelegten Faktor zu multiplizieren und für die pädagogische und organisatorische Ausgestaltung des Halbtagsbetriebs einzusetzen. Grundsätzliche konzeptionelle Veränderungen sind durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen.

11. Grundschulen am Einzelstandort mit jahrgangsstufenübergreifenden Klassen

- 11.1 Grundschulen können bei Nichterreichen der gesetzlich festgelegten Schülermindestzahl zur Bildung von Ein-

gangsklassen auf Antrag des Schulträgers gemäß § 45 Abs. 5 Satz 5 des Schulgesetzes mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde eine eigenständige untermaßige Klasse mit mindestens zehn Schülern einrichten, wenn davon ausgegangen werden kann, dass im Folgeschuljahr die gesetzlich festgelegte Schülermindestzahl von mindestens 20 Schülern für eine Klasse in der Jahrgangsstufe 1 erreicht wird. Wird entgegen der Prognose des Antragstellers die gesetzlich festgelegte Schülermindestzahl nicht erreicht, wird aus der bereits bestehenden untermaßigen Klasse 1 und den Schülern, die dann eingeschult werden, eine jahrgangsgemischte Klasse (Kombiklasse 1/2) eingerichtet. Die Mindestschülerzahl dieser Klasse beträgt 20 Schüler. Bei Überschreiten einer Schülerzahl von 28 ist die Bildung von zwei eigenständigen untermaßigen Klassen zulässig. Der Unterricht in der Kombiklasse soll in den Fächern Deutsch und Mathematik vorrangig jahrgangsgebunden, in den übrigen Fächern jahrgangsgemischt stattfinden. Über die Verteilung der zugewiesenen Lehrerstunden für die Kombiklasse gemäß Unterrichtsversorgungsverordnung entscheidet die Schule.

- 11.2 Wird an einer Schule in zwei oder mehr aufeinander folgenden Schuljahren die gesetzlich festgelegte Schülermindestzahl in der Jahrgangsstufe 1 nicht erreicht, kann der Schulträger, sofern dies der Schulentwicklungsplan des Landkreises vorsieht, auf der Grundlage des § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 45 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 des Schulgesetzes bei der obersten Schulaufsichtsbehörde einen Antrag auf Statuszuerkennung für eine „Kleine Grundschule auf dem Lande“ stellen.

Der Antrag enthält folgende Angaben:

- Schulkonzeption mit Beschluss der Schulkonferenz zur Durchführung von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht über mehr als zwei Schuljahre,
- amtliche Angaben zur Schülerzahlentwicklung für die folgenden vier Schuljahre,
- vom zuständigen Schulverwaltungsamt des jeweiligen Landkreises bestätigte Angaben zu entstehenden Schulwegzeiten im Falle der Beschulung an einer anderen, in der Regel der nächst gelegenen Grundschule,
- Angaben zur Bestandsfähigkeit der Schule (Auszug aus dem Schulentwicklungsplan des Landkreises) sowie Votum des Landkreises zur Antragstellung,
- Votum der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

- 11.3 Nach Erteilen der Genehmigung für eine „Kleine Grundschule auf dem Lande“ erfolgt der Unterricht in der Jahrgangsstufe 1 ab Schuljahresbeginn in der Regel jahrgangsgebunden in einer eigenständigen untermaßigen Klasse. Sollte die Schülerzahl der Jahrgangsstufen 1 und 2 zusammen bereits weniger als 29 betragen, ist eine Kombiklasse 1/2 zu bilden. Ansonsten setzt im darauf folgenden Schuljahr der jahrgangsgemischte Unterricht der Jahrgangsstufen 1 und 2 ein. Die jahrgangsgemischte Klasse wird im darauf folgenden Schuljahr als Kombiklasse 2/3 weitergeführt. Die neu einzuschulende Eingangsklasse wird in diesem Schuljahr jahrgangsgebunden unterrichtet. Ein Schuljahr weiter gibt es an der Schule eine Kombiklasse 1/2 und eine Kombiklasse 3/4. Die weitere organisatorische Gestaltung über den Zeitraum hinaus ist im jeweiligen Schulkonzept auszuweisen.

12. Leistungsermittlung und Leistungsbewertung

12.1 Leistungsermittlung und -bewertung sollen die individuelle Lernentwicklung unterstützen, die Anstrengungsbereitschaft und das Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit stärken. Die Grundschule gibt den Erziehungsberechtigten regelmäßige Rückmeldungen zu Lernfortschritten und Leistungsentwicklungen der Schüler. Sie führt die Schüler an eine angemessene Selbsteinschätzung heran. Die Kriterien der Leistungsbewertung müssen den Erziehungsberechtigten und den Schülern bekannt sein.

12.2 Die Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage des § 62 des Schulgesetzes und der Rahmenpläne. Die vom Schüler im Unterricht erbrachten mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen sind ab der Jahrgangsstufe 2 sowohl durch Ziffernnoten als auch verbale Einschätzungen zu bewerten. In der Jahrgangsstufe 1, der Vorklasse und den Diagnoseförderklassen 0 und 1 erfolgt keine Benotung. Diese Schüler erhalten einen Lernentwicklungsbericht und werden allmählich auf die Benotung vorbereitet.

12.3 Die Ermittlung, Beurteilung und die Bewertung von Schülerleistungen liegen in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte. Die Formen der Leistungsermittlung werden im schulinternen Lehrplan dokumentiert.

12.4 Auf den Zeugnissen der Grundschule werden im Lernentwicklungsbericht der Leistungsstand des Schülers und sein Weg dorthin beschrieben. Es werden Entwicklungschancen aufgezeigt und Aussagen zum Sozial- und Arbeitsverhalten getroffen. Der Lernentwicklungsbericht würdigt den Schüler in seiner Gesamtpersönlichkeit. Die Aussagen zum Sozial- und Arbeitsverhalten geben Auskunft über

- das Verhalten des Schülers gegenüber Mitschülern und Lehrkräften,
- das Auftreten in Konfliktsituationen,
- die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit,
- den Arbeitswillen und die Arbeitsbereitschaft sowie
- den Grad der Kritikfähigkeit und der Selbstständigkeit.

12.5 Am Ende der Jahrgangsstufe 4 erhalten die Schüler einen erweiterten Lernentwicklungsbericht. Dieser Bericht umfasst eine Darstellung der Gesamtentwicklung des Schülers, inbegriffen seines Lern-, Leistungs-, Arbeits- und Sozialverhaltens.

12.6 Die Lehrkräfte informieren die Erziehungsberechtigten regelmäßig über die Leistungsentwicklung ihrer Kinder sowie über Kriterien der Leistungsbewertung.

13. Fördermaßnahmen

13.1 Fördermaßnahmen dienen dem Abbau spezifischer Lernrückstände oder der Förderung spezieller Begabungen. Grundanliegen der Maßnahmen ist es, bei den Schülern das Selbstvertrauen in die eigene Leistung sowie ihre Lernfreude und ihr Selbstwertgefühl zu stärken, um aus eventuellen Über- oder Unterforderungen resultierenden Verhaltensproblemen vorbeugen zu können.

13.2 Förderung ist in der Regel als binnendifferenzierte Maßnahme zu organisieren. Förderunterricht, das heißt äußere Differenzierung nach Leistungsgruppen, ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förderstunden als zeitlich befristete Maßnahme zu gestalten.

13.3 Für besonders begabte Schüler sowie Schüler mit festgestellter Hochbegabung sind gleichermaßen alle Möglichkeiten der Förderung zu nutzen. Dies kann auch geschehen durch Flexibilität beim Einschulungsalter, durch Überspringen von Jahrgangsstufen, Teilunterricht in höheren Klassen oder durch Unterrichtsbefreiung. Um den besonderen Interessen und speziellen Begabungen dieser Schüler umfassender gerecht zu werden, sollen effektive Lernstrategien bereits frühzeitig zur Anwendung kommen und eine über den regulären Unterrichtsstoff hinausgehende Wissensvermittlung im Vordergrund stehen. Schule muss sich gegenüber anderen außerschulischen Lernorten öffnen. Die Teilnahme von Schülern an Lernangeboten in sprachlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen oder anderen Bereichen soll ermöglicht werden. Besondere Maßnahmen sind der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen.

13.4 Für Schüler mit spezifischen Lernrückständen und für besonders begabte Schüler sind Förderpläne zu entwickeln. In ihnen sind der Entwicklungsstand und die Lernausgangslage, die individuellen Stärken und Schwächen, Förderchancen und Fördermaßnahmen darzustellen. Die Förderpläne sind im Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler kontinuierlich zu überprüfen, hinsichtlich des erreichten Fortschritts anzupassen und fortzuschreiben. Bei Schulwechsel ist der Förderplan mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten an die aufnehmende Schule weiterzuleiten.

13.5 Zeigt sich, dass nach der Einschulung Schüler trotz Förderung den Anforderungen der Grundschule in erheblichem Maße nicht gewachsen sind, kann gemäß § 34, Abs. 4 des Schulgesetzes ein Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gestellt werden. Dies soll in der Regel erst nach dem ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 1 erfolgen.

14. Formen der Zusammenarbeit

14.1 Die Zusammenarbeit aller Lehrkräfte einer Schule dient der Abstimmung fachlicher, fachübergreifender und erzieherischer Grundsätze an der Schule. In Verantwortung des Schulleiters sollen unter anderem schulinterne Lehrpläne für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit konzipiert, Festlegungen zur Leistungsbeurteilung getroffen und Fördermaßnahmen geplant werden. Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte ist auf die Entwicklung des einzelnen Schülers und auf die Gestaltung des Schullebens insgesamt gerichtet. Gegenseitige Unterrichtsbesuche und Gruppenhospitationen sind im Rahmen der Möglichkeiten regelmäßig durchzuführen.

14.2 Jede Grundschule arbeitet mit benachbarten Kindertageseinrichtungen, Grundschulen, Förderschulen und Schulen des Sekundarbereiches I zusammen. Die Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen erfolgt im Einvernehmen mit den Trägern der jeweiligen Einrichtungen und den Erziehungsberechtigten und umfasst insbesondere folgende Schwerpunkte:

- gegenseitige Information über Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen und Organisationsformen der jeweiligen Bereiche,
- wechselseitige Hospitationen,
- Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und Projekte,
- gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen
- Verständigung über Elementarkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die helfen, die einen erfolgreichen Schuleintritt zu sichern,
- regelmäßige Erfahrungsaustausche über Fragen des Überganges.

Die Zusammenarbeit der Schulen umfasst gegenseitige Informationen über Lehr- und Lernziele, Unterrichtsinhalte, -verfahren und -organisation sowie Abstimmungen zur Koordination des Überganges in andere Schulen.

- 14.3 Eine Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen in der Region, wie Bibliotheken, Musik- und Kunstschulen, Gesundheits- und Umwelteinrichtungen, Verbänden und Vereinen und damit verbunden eine Öffnung von Schule ist anzustreben.
- 14.4 Die umfassende Förderung aller Kinder erfordert eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte mit dem schulpсихologischen Dienst, den Erziehungsberatungsstellen sowie den Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämtern.
- 14.5 Die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen erfordert eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule. Diese partnerschaftliche Zusammenarbeit ist wichtige Voraussetzung für die optimale Entwicklung jedes einzelnen Schülers. Die Beteiligung von Erziehungsberechtigten an schulischen und außerschulischen Veranstaltungen und ihre Einbeziehung bei der Realisierung von Projekten und anderen Vorhaben der Schule ist daher unbedingt anzustreben. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu beraten. Dies kann in Einzelgesprächen, auf Elternversammlungen, Elternbesuchen oder durch Elterninformationsbriefe

geschehen. In Verantwortung des Klassenlehrers ist in jedem Schulhalbjahr ein Elternsprechtag durchzuführen.

15. Vorbereitung des Übergangs in den Sekundarbereich I

- 15.1 Im Laufe des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 informiert die Grundschule die Erziehungsberechtigten auf einer Klassenelternversammlung über allgemeine Ziele und Aufgaben der schulartunabhängigen Orientierungsstufe sowie über den Ablauf des Übergangsverfahrens.
- 15.2 Die aufnehmenden Schulen stellen den Erziehungsberechtigten auf Informationsveranstaltungen ihre spezifischen Ziele, Anforderungen und Arbeitsweisen in der schulartunabhängigen Orientierungsstufe vor. Die Grundschulen übermitteln den Erziehungsberechtigten die Termine dieser Veranstaltungen.
- 15.3 Die schriftliche Anmeldung der Schüler zum Schulbesuch an einer örtlich zuständigen Schule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe durch die Erziehungsberechtigten erfolgt bis zum festgelegten Termin an der derzeit besuchten Grundschule.
- 15.4 Die Anmeldungen der Schüler werden an die zuständige Schulaufsichtsbehörde weitergeleitet. Diese koordiniert in Abstimmung mit den aufnehmenden Schulen die Bildung von Klassen der Jahrgangsstufe 5 und trifft Einzelfallentscheidungen. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Erziehungsberechtigten durch die aufnehmende Schule über den weiteren Schulbesuch ihres Kindes informiert.

16. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft und am 31. Dezember 2011 außer Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift tritt der Erlass „Die Arbeit in der Grundschule“ vom 8. September 1998 (Mittl.bl. M-V S. 683) außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 638

**Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der
Universität Rostock und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald,
der Hochschule Wismar, der Fachhochschule Neubrandenburg und der Fachhochschule
Stralsund für das Wintersemester 2006/2007 und das Sommersemester 2007
(Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung – ZulZfestVO M-V)***

Vom 18. Juli 2006

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 9

Aufgrund des Artikels 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVOBl. M-V 2000 S. 303, 359, 509) in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302, 359, 509), das durch das Gesetz vom 26. April 2005 (GVOBl. M-V S. 162) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Für folgende in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (nachfolgend ZVS genannt) einbezogene Studiengänge sowie Studiengänge, die nicht in das Verfahren der ZVS einbezogen sind, werden die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2006/2007 und das Sommersemester 2007 wie folgt festgesetzt:

Wintersemester 2006/2007

	Rostock	Greifswald
<u>Studiengänge, die in das Verfahren der ZVS einbezogen sind:</u>		
Biologie (Diplom)	95	61
Medizin (Staatsexamen)	199	193
Pharmazie (Staatsexamen))*	59
Psychologie (Diplom))*	50
Zahnmedizin (Staatsexamen)	25	49
<u>Studiengänge, die nicht in das Verfahren der ZVS einbezogen sind:</u>		
Anglistik/Amerikanistik (Bachelor))*	76
Anglistik (Bachelor 1. Fach)	40)*
Anglistik (Bachelor 2. Fach)	24)*
Betriebswirtschaftslehre (Diplom))*	160
Biochemie (Diplom))*	55
Biologie (Lehramt Gymnasium)	40)*
Biologie (Lehramt Haupt- und Realschule)	---)*
Deutsch (Lehramt Gymnasium)	46	60
Deutsch (Lehramt Haupt- und Realschule)	29	---
Deutsch als Fremdsprache als Beifach)*	14
Deutsch als Fremdsprache (Bachelor 1. und 2. Fach))*	60
Englisch (Lehramt Gymnasium)	45	90
Englisch (Lehramt Haupt- und Realschule)	27	---
Geographie (Diplom))*	54
Geographie (Lehramt Gymnasium))*	30
Geographie (Lehramt Haupt- und Realschule))*	12
Geographie als Beifach)*	8
Germanistik (Bachelor 1. Fach)	59)*
Germanistik (Bachelor 2. Fach)	19)*

* GVOBl. M-V S. 659

)* Dieser Studiengang wird nicht angeboten.

--- Dieser Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt.

	Rostock	Greifswald
Grundschulpädagogik (Lehramt Grund- und Hauptschule)	56)*
Humanbiologie (Diplom))*	40
Kommunikationswissenschaft (Bachelor 1. und 2. Fach))*	60
Landschaftsökologie und Naturschutz (Diplom))*	37
Politikwissenschaft (Bachelor 1. Fach)	51)*
Politikwissenschaft (Bachelor 2. Fach)	22)*
Politikwissenschaft (Bachelor 1. und 2. Fach))*	116
Rechtswissenschaft (Staatsexamen)	335	105
Bachelor of Law)*	62
Sonderpädagogik (Lehramt)	55)*
Sozialwissenschaft (Bachelor)	78)*
Sozialwissenschaften (Lehramt Gymnasium)	31)*
Soziologie (Bachelor 1. Fach)	35)*
Soziologie (Bachelor 2. Fach)	17)*
Sportwissenschaft (Lehramt Grund und Hauptschule)	10)*
Sportwissenschaft (Lehramt Gymnasium)	32)*
Sportwissenschaft (Lehramt Haupt- und Realschule Pflichtfach)	20)*
Sportwissenschaft (Lehramt Haupt- und Realschule Zweifach)	0)*
Sportwissenschaft (Lehramt Haupt- und Realschule Beifach)	0)*
Sportwissenschaft (Lehramt Sonderpädagogik)	5)*
Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen (Bachelor 2. Fach)	36)*
Wirtschaftswissenschaften (Bachelor)	363)*

Sommersemester 2007

	Rostock	Greifswald
<u>Studiengänge, die in das Verfahren der ZVS einbezogen sind:</u>		
Pharmazie (Staatsexamen))*	59
<u>Studiengänge, die nicht in das Verfahren der ZVS einbezogen sind:</u>		
Betriebswirtschaftslehre (Diplom))*	60
Englisch (Lehramt Gymnasium)	-/-	35
Rechtswissenschaft (Staatsexamen)	-/-	60
Bachelor of Law)*	40
Deutsch als Fremdsprache als Beifach)*	14

§ 2

Für die folgenden Studiengänge an der Fachhochschule Neubrandenburg, der Fachhochschule Stralsund und der Hochschule Wismar werden die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2006/2007 wie folgt festgesetzt:

Wintersemester 2006/2007

	Neubrandenburg	Stralsund	Wismar
Agrarwirtschaft (Bachelor)	80)*)*
Architektur (Bachelor))*)*	63
Baltic Management Studies (Bachelor))*	40)*
Betriebswirtschaft (Bachelor))*)*	139
Betriebswirtschaftslehre (Diplom))*	130)*

)* Dieser Studiengang wird nicht angeboten.

-/- Eine Erstzulassung für diesen Studiengang erfolgt in diesem Semester nicht.

	Neubrandenburg	Stralsund	Wismar
Business Administration (Master))*	20)*
Business Informatics (Master))*	15)*
Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter (Bachelor)	20)*)*
Gesundheitswissenschaften (Bachelor)	28)*)*
Gesundheitswissenschaften (Master)	12)*)*
Leisure and Tourism Management (Bachelor))*	50)*
Maschinenbau (Diplom))*	90)*
Medizininformatik/Biomedizintechnik (Bachelor))*	42)*
Nautik/Verkehrsbetrieb (Bachelor))*)*	51
Pflegewissenschaft/Pflegemanagement (Bachelor)	18)*)*
Soziale Arbeit (Diplom)			
Wirtschaftsinformatik (Bachelor))*	---	---
Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom))*	90)*
Wirtschaftsrecht (Bachelor))*)*	40

§ 3

(1) Für die unter § 1 und § 2 genannten Studiengänge werden Studienbewerber zum Weiterstudium im zweiten oder in einem höheren Fachsemester nur im Rahmen frei werdender Studienplätze neu aufgenommen.

(2) Die Zulassungszahl für höhere Fachsemester, die neu aufgenommen werden, berechnet sich daraus, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der Auffüllgrenze liegt. Die Auffüllgrenze ist der Unterschied zwischen der Zahl der Studienplätze, die von den bereits immatrikulierten Studierenden zum letzten Stichtag der Rückmeldung für das jeweilige Fachsemester in Anspruch genommen werden und der Aufnahmekapazität des betreffenden höheren Fachsemesters.

(3) Ist die Zulassungszahl für das erste Semester in einem Studiengang unter Einbeziehung der Schwundquote erhöht worden, so erfolgt die Zulassung für Studienbewerber höherer Semester bis zu der Aufnahmekapazität, die sich bei gleichmäßiger Verteilung des Schwundes auf einzelne höhere Semester ergibt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung vom 12. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 396) außer Kraft.

Schwerin, den 18. Juli 2006

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 645

)* Dieser Studiengang wird nicht angeboten.

--- Dieser Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt.

Prüfungsordnung der Universität Rostock für den Studiengang Rechtswissenschaft*

Vom 15. März 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V, Seite 398)¹, geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVOBl. M-V, Seite 30, 148)² und § 2a Abs. 3 Juristenausbildungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (JAG M-V) vom 16. Dezember 1992 (GVOBl. M-V, Seite 725), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2004 (GVOBl. M-V, Seite 278), § 29 Abs. 1 Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung Mecklenburg-Vorpommern (JAPO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2004 (GVOBl. M-V, Seite 281) erlässt die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelungsgegenstand
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Noten- und Punkteskala für Prüfungsleistungen
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie anderen Ausbildungsnachweisen
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer
- § 9 Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Teil: Zwischenprüfung

- § 10 Zweck der Zwischenprüfung
- § 11 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 12 Zwischenprüfungsleistungen (Übersicht)
- § 13 Vorlesungsabschlussklausuren
- § 14 Aufsichtsarbeiten in den Zwischenprüfungsübungen
- § 15 Hausarbeiten in den Zwischenprüfungsübungen
- § 16 Wiederholungsmöglichkeit
- § 17 Bewertung von Zwischenprüfungsleistungen
- § 18 Zwischenprüfungsergebnis
- § 19 Studienortwechsel

3. Teil: Schwerpunktbereichsprüfung

- § 20 Zweck der Prüfung
- § 21 Prüfungsleistungen, Prüfungsstoff, Schwerpunktbereiche
- § 22 Prüfungszeiträume, Regelprüfungstermin
- § 23 Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung
- § 24 Klausur
- § 25 Studienarbeit
- § 26 Schriftliche Arbeit
- § 27 Kolloquium, Note der Studienarbeit
- § 28 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 29 Mündliche Prüfung
- § 30 Gesamtergebnis
- § 31 Abschichtung
- § 32 Versäumnis von Prüfungen
- § 33 Wiederholung der Prüfung
- § 34 Freiversuch
- § 35 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 36 Widerspruchsverfahren

4. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 37 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Zwischenprüfung sowie für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung als Teil der Ersten Juristischen Prüfung im Studiengang Rechtswissenschaft der Juristischen Fakultät der Universität Rostock.

§ 2 Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt in ihrem zweiten Teil die Zwischenprüfung und im dritten Teil die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste Juristische Prüfung der Juristischen Fakultät der Universität Rostock. Die allgemeinen Vorschriften des ersten Teils gelten, soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält, für die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung gleichermaßen.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für das gesamte Studium der Rechtswissenschaft setzt sich zusammen aus acht Semestern Studium gemäß § 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung und einem weiteren Semester für die Erste Juristische Prüfung.

* Grammatisch männliche Personenbezeichnungen umfassen Frauen und Männer.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 211, 353

§ 4**Noten- und Punkteskala für Prüfungsleistungen**

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie anderen Ausbildungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in rechtswissenschaftlichen Studiengängen an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denen des rechtswissenschaftlichen Studienganges an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen.

(2) Eine Zwischenprüfung, die in demselben Studiengang an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestanden wurde, wird anerkannt. Zwischenprüfungsteilleistungen werden unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 anerkannt.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen

1. in anderen Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie
2. in Studiengängen an ausländischen Hochschulen

werden unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 anerkannt. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen maßgebend.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 werden anerkannt:

1. Leistungen im Rahmen einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für den gehobenen Justizdienst als Zwischenprüfungsteilleistungen im Zivilrecht und im Strafrecht,
2. Leistungen im Rahmen einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst als Zwischenprüfungsteilleistungen im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings.

§ 6**Nachteilsausgleich**

(1) Sind Studenten, insbesondere wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit oder Elternschaft, nicht nur vorübergehend benachteiligt, so werden für sie zum Ausgleich der Nachteile auf Antrag besondere Regelungen über Studienzeiten sowie Studien- oder Prüfungsleistungen getroffen. Insbesondere kann die Dauer einer Studien- oder Prüfungsleistung verlängert oder eine andere Art der Leistung verlangt werden.

(2) Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit bleiben bei der Berechnung der Studiendauer unberücksichtigt.

§ 7**Prüfungsausschuss**

(1) Für Angelegenheiten der Zwischenprüfung sowie der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist der Prüfungsausschuss der Juristischen Fakultät zuständig, soweit diese Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen enthält. Dem Prüfungsausschuss ist eine Geschäftsstelle zugeordnet.

(2) Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät bestellt drei Professoren und einen wissenschaftlichen Mitarbeiter für zwei Jahre sowie einen Studenten der Rechtswissenschaft (mit bestandener Zwischenprüfung) für ein Jahr zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses; in der Gruppe der Professoren sollen das Zivilrecht, das Öffentliche Recht und das Strafrecht vertreten sein. Der Prüfungsausschuss wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Professoren den Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen mit Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er kann die Entscheidungsbefugnis einstimmig auf den Vorsitzenden übertragen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Befugnis widerrufen werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8**Prüfer**

(1) Zur Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen sind befugt:

1. Professoren und Privatdozenten,
2. wissenschaftliche Mitarbeiter sowie
3. Personen, die in der beruflichen Praxis erfahren sind und Lehraufgaben an einer Universität wahrnehmen.

(2) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr nach dem Ausscheiden erhalten.

§ 9**Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Verstößt der Studierende im Zusammenhang mit einer seiner Prüfungsleistungen in erheblicher Weise gegen die Ordnung, insbesondere durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, wird seine Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung kann in besonders schweren Fällen die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss teilt dem Studierenden die angeordnete Maßnahme schriftlich mit.

(3) Der von einer Maßnahme nach Absatz 1 betroffene Studierende kann innerhalb einer Woche durch schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Stellt dieser fest, dass die Maßnahme ungerechtfertigt war, gilt die Teilprüfung als nicht unternommen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 können im Hinblick auf die Zwischenprüfung bis zu zwei Jahre nach Aushändigung des Zwischenprüfungszeugnisses und im Hinblick auf die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bis zu fünf Jahre nach der mündlichen Prüfung angeordnet werden. Ein unrichtiges Zeugnis wird eingezogen.

2. Teil: Zwischenprüfung

§ 10

Zweck der Zwischenprüfung

(1) Wer zum Rechtsstudium zugelassen ist, hat sich einer Zwischenprüfung zu unterziehen.

(2) Diese Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie soll eine frühzeitige Leistungskontrolle für die Studierenden ermöglichen. Zugleich dient sie der Feststellung, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht und damit die Eignung für das weitere Studium der Rechtswissenschaft gegeben ist. Dies ist der Fall, wenn die Studierenden Grundkenntnisse im Recht und über dessen Grundlagen erlangt und sich die Fähigkeit erarbeitet haben, Rechtsnormen mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden.

§ 11

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung werden nur Studierende zugelassen, die für das rechtswissenschaftliche Studium an der Universität Rostock immatrikuliert sind. Alle Zwischenprüfungsteilleistungen müssen bis zum Ende des vierten Semesters zum ersten Male unternommen worden sein. Überschreitet ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen diese Frist, so gelten die nicht fristgerecht unternommenen Zwischenprüfungsteilleistungen als abgelegt und erstmals „nicht bestanden“. In Fällen unverschuldeter Überschreitung dieser Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zeiten der Beurlaubung und einer durch Exmatrikulation nachgewiesenen Unterbrechung des Studiums sowie Zeiten der Tätigkeit in der Selbstverwaltung und des Auslandsstudiums gemäß der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung werden in diese Teilnahmefristen nicht eingerechnet.

(3) Die Zulassung zu den einzelnen Zwischenprüfungsteilleistungen erfolgt durch Aufnahme in die Teilnehmerliste der betreffenden Vorlesung oder Übung und setzt eine rechtzeitige Anmeldung des Studierenden voraus. Der Termin der Anmeldung (Ausschlussfrist) wird durch Aushang bekannt gemacht. Eine Abmeldung kann bis zum Prüfungstermin der entsprechenden Zwischenprüfungsteilleistung erfolgen; bei Aufsichtsarbeiten ist der Prüfungstermin der ersten Aufsichtsarbeit entscheidend.

(4) Nicht zur Zwischenprüfung zugelassen wird, wer den Anspruch auf Zulassung zur Zwischenprüfung an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes verlor hat.

§ 12

Zwischenprüfungsleistungen (Übersicht)

Zwischenprüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind zum einen die vorgesehenen Abschlussklausuren in den bezeichneten Vorlesungen gemäß § 13, des Weiteren die Aufsichtsarbeiten in den drei Zwischenprüfungsübungen gemäß § 14 und schließlich die Hausarbeiten aus den Zwischenprüfungsübungen gemäß § 15.

§ 13

Vorlesungsabschlussklausuren

(1) Im Zivilrecht werden folgende drei Vorlesungsabschlussklausuren angeboten: im ersten Semester aus der Vorlesung BGB I, im zweiten Semester eine gemeinsame Abschlussklausur aus den Vorlesungen BGB II und III und im dritten Semester aus der Vorlesung Sachenrecht. Von diesen drei angebotenen Vorlesungsabschlussklausuren müssen zwei mit „bestanden“ bewertete Vorlesungsabschlussklausuren zum Bestehen der Zwischenprüfung vorgewiesen werden.

(2) Im Öffentlichen Recht werden folgende vier Vorlesungsabschlussklausuren angeboten: im ersten Semester eine gemeinsame Vorlesungsabschlussklausur aus den Vorlesungen Staatsrecht I a und II a, im zweiten Semester ebenfalls eine gemeinsame Vorlesungsabschlussklausur aus den Vorlesungen Staatsrecht I b und II b, im dritten Semester Verwaltungsrecht I und im vierten Semester Verwaltungsrecht II. Als Zwischenprüfungsleistung genügen zwei der vier angebotenen Vorlesungsabschlussklausuren im Öffentlichen Recht, wobei jeweils eine im Staatsrecht und eine im Verwaltungsrecht zu bestehen ist. Sofern bis zum Ende des Wintersemesters 2004/2005 zwei Leistungen aus dem Staatsrecht erfolgreich erbracht worden sind, genügt dies ebenfalls als Zwischenprüfungsleistung.

(3) Im Strafrecht werden keine Vorlesungsabschlussklausuren angeboten.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Vorlesungsabschlussklausur beträgt 120 Minuten. Die Aufgabenstellung wird durch die für die Vorlesung verantwortliche Lehrperson vorgenommen. Die Vorlesungsabschlussklausuren werden unter Prüfungsbedingungen in der letzten Vorlesungswoche des Semesters geschrieben; die Führung der Aufsicht obliegt der verantwortlichen Lehrperson oder einem von dieser beauftragten Mitarbeiter. Die für die jeweilige Vorlesung angemeldeten Teilnehmer haben sich bei jeder Vorlesungsabschlussklausur durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Untersagt ist das Mitführen von Mobiltelefonen und anderen technischen Geräten, die eine Kontaktaufnahme nach außen ermöglichen.

(5) Die Studierenden haben sich grundsätzlich zwei Wochen vor der entsprechenden Klausur in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses anzumelden. Vom Studenten nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen, sind ohne

Verzug schriftlich in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses geltend zu machen. In Ausnahmefällen kann die jeweils verantwortliche Lehrperson oder ein von dieser beauftragter Mitarbeiter einen Studierenden auch nach Ablauf der zweiwöchigen Frist in die Teilnehmerliste aufnehmen; der Studierende muss aber jedenfalls vor dem Beginn der entsprechenden Klausur in der Teilnehmerliste geführt werden.

(6) Erscheint ein angemeldeter Prüfungsteilnehmer zu einer Vorlesungsabschlussklausur ohne genügende Entschuldigung nicht oder gibt er die Klausur ohne genügende Entschuldigung nicht ab, so wird diese Vorlesungsabschlussklausur als „nicht bestanden“ bewertet. Bei genügender Entschuldigung gilt der Versuch als nicht unternommen. Diese Entschuldigungen sind unverzüglich bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses schriftlich darzulegen und die Verhinderungsgründe nachzuweisen. Über die Frage, ob die geltend gemachten Gründe das Fernbleiben von der Vorlesungsabschlussklausur oder die Nichtabgabe derselben genügend entschuldigen, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 14

Aufsichtsarbeiten in den Zwischenprüfungsübungen

(1) In den zwei Kernfächern Zivilrecht und Öffentliches Recht werden im Rahmen der Zwischenprüfungsübungen jeweils zwei Aufsichtsarbeiten geschrieben, von denen zum Bestehen der Zwischenprüfung je eine mit „bestanden“ bewertete Aufsichtsarbeit pro Kernfach vorgewiesen werden muss. Im Kernfach Strafrecht werden vier Aufsichtsarbeiten geschrieben, von denen zwei zu bestehen sind.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten beträgt 120 Minuten. Die Aufgabenstellung wird durch die für die jeweilige Übung verantwortliche Lehrperson vorgenommen. Die Aufsichtsarbeiten werden unter Prüfungsbedingungen an den zu Übungsbeginn bekannt gegebenen Terminen geschrieben; die Führung der Aufsicht obliegt der verantwortlichen Lehrperson oder einem von dieser beauftragten Mitarbeiter. Die für die jeweilige Übung angemeldeten Teilnehmer haben sich bei jeder Aufsichtsarbeit durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Untersagt ist das Mitführen von Mobiltelefonen und anderen technischen Geräten, die eine Kontaktaufnahme nach außen ermöglichen.

(3) Die Studierenden haben sich grundsätzlich zwei Wochen vor dem Prüfungstermin der ersten Aufsichtsarbeit in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses anzumelden. Die Anmeldung gilt für alle im Rahmen der Zwischenprüfungsübung des jeweiligen Kernfaches angebotenen Aufsichtsarbeiten. Vom Studenten nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen, sind ohne Verzug schriftlich in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses geltend zu machen. In Ausnahmefällen kann die jeweils verantwortliche Lehrperson oder ein von dieser beauftragter Mitarbeiter einen Studierenden auch nach Ablauf der zweiwöchigen Frist in die Teilnehmerliste aufnehmen; der Studierende muss aber jedenfalls vor dem Beginn der ersten Aufsichtsarbeit in der Teilnehmerliste geführt werden. Erfolgt die Anmeldung des Studierenden aus von ihm zu vertretenden Gründen erst vor dem Prüfungstermin der zweiten oder dritten Aufsichtsarbeit der jeweiligen Zwischenprüfungsübung, so gelten die bis dahin versäumten Aufsichtsarbeiten als abgelegt und „nicht bestanden“.

(4) § 13 Abs. 6 gilt entsprechend. Nimmt der Studierende an einer oder an mehreren Aufsichtsarbeit(en) nicht teil und ist dabei genügend entschuldigt, so muss der nächste Prüfungstermin genutzt und an der bzw. den folgenden Aufsichtsarbeit(en) der nächsten Zwischenprüfungsübung teilgenommen werden.

§ 15

Hausarbeiten in den Zwischenprüfungsübungen

(1) In den drei Kernfächern Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht wird im Rahmen der Zwischenprüfungsübungen jeweils eine eigenständige Hausarbeit zur Bearbeitung ausgegeben. Von diesen drei Hausarbeiten müssen zwei mit „bestanden“ bewertete Hausarbeiten zum Bestehen der Zwischenprüfung vorgewiesen werden.

(2) Hausarbeiten sind mit der Versicherung zu versehen, dass sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurden.

(3) Die Studierenden haben sich zur jeweiligen Hausarbeit anzumelden. Die Anmeldung erfolgt durch eine rechtzeitige Abgabe der Hausarbeit. Vom Studenten nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen, sind ohne Verzug schriftlich beim jeweiligen Übungsleiter geltend zu machen.

§ 16

Wiederholungsmöglichkeit

(1) Zwischenprüfungsteilleistungen nach § 12 dieser Ordnung müssen, wenn sie nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, bis zum Ende der beiden folgenden Semester einmal wiederholt werden. Auch insoweit haben sich die Studierenden für diese Veranstaltung gemäß §§ 11 Abs. 3; 13 Abs. 5; 14 Abs. 3; 15 Abs. 3 anzumelden.

(2) In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss dem Studierenden auf Antrag eine zweite Wiederholungsmöglichkeit einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin gewähren.

(3) Sämtliche Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. In Fällen unverschuldeter Überschreitung dieser Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17

Bewertung von Zwischenprüfungsleistungen

(1) Eine Zwischenprüfungsteilleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) im Sinne der in § 4 genannten Verordnung einzustufen ist. Liegt die Bewertung darunter, so hat sie mit „nicht bestanden“ zu erfolgen.

(2) Die Bewertung der einzelnen Zwischenprüfungsteilleistungen wird von den für die betreffende Veranstaltung zuständigen Lehrpersonen vorgenommen; sie können sich hierbei geeigneter Hilfspersonen als Korrekturassistenten zur Vorbewertung bedienen. Diese müssen mindestens die Erste Juristische Prüfung mit der Note „befriedigend“ bestanden haben.

(3) Wird eine Zwischenprüfungsteilleistung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet und liegt auch kein Verstoß nach § 9 dieser Ordnung vor, so kann der betroffene Prüfungsteilnehmer innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Teilprüfungsergebnisses schriftlich Einwände gegen die Bewertung beim Aufgabensteller erheben. Hilft dieser den Einwänden nicht ab und bleibt bei der Bewertung mit „nicht bestanden“, so ist die Prüfungsleistung von einem zweiten Prüfer zu bewerten. Wird die Prüfungsleistung von diesem mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkten) bewertet, so erfolgt ein Stichtscheid durch einen vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden weiteren Prüfer aus dem Fachgebiet (6-Augen-Prinzip).

(4) Im Falle mit „nicht bestanden“ bewerteter Zwischenprüfungsteilleistung im Sinne von § 12 dieser Ordnung verbleibt die entsprechende Originalarbeit bei den Prüfungsakten in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Dem betroffenen Studierenden ist auf Antrag Einsicht in die Prüfungsarbeit und die Gelegenheit, auf eigene Kosten eine Kopie der Arbeit anzufertigen, zu gewähren.

§ 18

Zwischenprüfungsergebnis

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen gemäß §§ 12; 13-15 dieser Ordnung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden und der Studierende die Fristen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 16 Abs. 3 gewahrt hat.

(2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist vom Dekan zu unterzeichnen. Als Datum des Zwischenprüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Zwischenprüfungsteilleistung erbracht wurde.

(3) Hat der Studierende die Zwischenprüfung nicht bestanden, so erteilt ihm der Dekan hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(4) Das Nichtbestehen der Zwischenprüfung führt zur Exmatrikulation aus dem Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Staatsprüfung an der Universität Rostock.

§ 19

Studienortwechsel

(1) Studierende, die nach dem sechsten Fachsemester von einer anderen deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule an die Universität Rostock wechseln, müssen das erfolgreiche Bestehen einer Zwischenprüfung nachweisen, um das rechtswissenschaftliche Studium fortsetzen zu können.

(2) Sofern für den Studierenden an der zuletzt besuchten Universität oder gleichgestellten Hochschule keine Verpflichtung zur Ablegung einer Zwischenprüfung bestand, genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die zur Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene berechtigen.

3. Teil: Schwerpunktbereichsprüfung

§ 20

Zweck der Prüfung

In der Schwerpunktbereichsprüfung soll der Student zeigen, dass er seine Rechtskenntnisse im gewählten Schwerpunktbereich ergänzt und auf Grundlage des bereits erworbenen Pflichtfachstoffes vertieft hat sowie interdisziplinäre und internationale Bezüge des Rechts herstellen kann.

§ 21

Prüfungsleistungen, Prüfungsstoff, Schwerpunktbereiche

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer Klausur (§ 24), einer Studienarbeit (§§ 25 bis 27) und einer mündlichen Prüfung (§ 29). Die Prüfungsleistungen sind wie folgt gewichtet: Die Studienarbeit zählt zweifach, die Klausur und die mündliche Prüfung zählen einfach.

(2) Prüfungsstoff der einzelnen Prüfungsleistungen ist der Stoff des gewählten Schwerpunktgebietes (Absatz 3) einschließlich des damit zusammenhängenden Prüfungsstoffes der Pflichtfächer gemäß § 11 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung.

(3) Schwerpunktgebiete und ihre Inhalte sind:

1. Rechtsberatung (anwaltsorientierte Juristenausbildung):

- a) Methodische Grundlagen der Rechtsberatung, Gestaltung und Streitvermeidung:
Anwaltsorientierte Methodik; Einführung in die Verhandlung, Kommunikation, Mediation und Streitschlichtung; Tätigkeitsfelder des Anwalts, Kanzleimanagement, Berufsorganisation und anwaltliches Berufsrecht; Vertragsgestaltung (Methodik, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Fallgestaltungen);
- b) Zivilprozess und Zwangsvollstreckung aus Anwaltsicht - anwaltliche Prozesssteuerung, Streitschlichtung und effektive Rechtsdurchsetzung:
Anwaltstaktik im Zivilprozess, im Zwangsvollstreckungsrecht und in der Insolvenz; Zwangsvollstreckungsrecht; Anwaltshilfstätigkeit;
- c) Mandate in einzelnen Rechtsgebieten (z. B. Familien- und Erbrecht in der Rechtsberatung), das bau-, miet-, unternehmens- oder verkehrsrechtliche Mandat:
Mietrecht, Wohnungseigentumsrecht sowie Bau- und Immobilienrecht; Familienrecht in der Anwaltsberatung; Straßenverkehrsrecht und Bodenrecht (u. a. Bodenordnung und Bodennutzung im ländlichen Raum einschließlich Recht der Flurbereinigung, Grundstücksverkehrsrecht und Landpachtrecht); Öffentliches Unternehmensrecht; Erbrecht in der Rechtsberatung der anwaltlichen und notariellen Praxis; Arbeitsrecht (Vertiefung);

2. Strafverteidigung:

- a) Der Strafverteidiger in seiner allgemeinen anwaltlichen Tätigkeit:
Anwaltsorientierte Methodik; Einführung in Verhandlung, Kommunikation, Mediation und Streitschlichtung; Tätig-

keitsfelder des Anwalts, Kanzleimanagement, Berufsorganisation und anwaltliches Berufsrecht; Vertragsgestaltung (Methodik, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Fallgestaltungen);

- b) Grundlagen der Strafverteidigung:
Strafrechtsphilosophie; Kriminologie; Rechtsgeschichte mit besonderer Betonung des Strafrechts;
- c) Die spezielle Tätigkeit als Strafverteidiger:
Die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Strafprozess (Grundlagen); Das Straf(prozess)recht aus anwaltlicher Perspektive (Vertiefung); strafrechtliche und strafprozessuale Themenschwerpunkte (z.B. Praxis strafrechtlicher Sanktionen und Ordnungswidrigkeitenrecht, Strafvollzugsrecht, Jugendstrafrecht, Straftaten im Wirtschaftsleben, Umweltstrafrecht, Medienstrafrecht, Arztstrafrecht, Rechtsmedizin, Forensische Psychiatrie);

3. Internationales Wirtschaftsrecht und Rechtssprache:

- a) „Grundlagen der internationalen Rechtsordnung“:
Grundlagen des Völkerrechts; Grundlagen und Methoden der Rechtsvergleichung; Internationales Privat- und Verfahrensrecht; Anwaltsorientierte Methodik; 1. Fremdsprache (Englisch);
- b) „Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht“:
Europäisches Privatrecht; Wirtschaftsvölkerrecht; Europäisches Öffentliches Wirtschaftsrecht; Internationales und europäisches Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht; 2. Fremdsprache (Französisch oder eine sonstige Sprache aus dem Angebot des Sprachenzentrums);
- c) „Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht – Vertiefung“:
Grundzüge des deutschen und europäischen Kartellrechts; Patentrecht und Urheberrecht; Recht des unlauteren Wettbewerbs und Markenrecht einschließlich europarechtlicher Bezüge; Einführung in das Privat- und Wirtschaftsrecht ausgewählter Länder und Rechtsvergleichung; Internationales Schiedsverfahrensrecht, Klauselrecht und WTO-Streitbeilegung; 2. Fremdsprache (Französisch oder eine sonstige Sprache aus dem Angebot des Sprachenzentrums);

4. Recht der kleinen und mittleren Unternehmen:

- a) Finanzierung und Sozialversicherung:
Finanzierungs- und Kreditsicherungsrecht; Sozialversicherungsrecht;
- b) Wirtschafts- und Arbeitsrecht:
Vertragsgestaltung (Methodik, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Fallgestaltungen); Europäisches Öffentliches Wirtschaftsrecht; Kapitalgesellschaftsrecht; Vertiefung im Arbeitsrecht mit Anwaltsbezug, insbesondere aus Sicht der Unternehmen; Grundzüge des deutschen und europäischen Kartellrechts;
- c) Rechtsnachfolge und Schutz des Unternehmens:
Recht des unlauteren Wettbewerbs und Markenrecht einschließlich europarechtlicher Bezüge; Rechtsnachfolge im Unternehmen einschließlich Bezüge zum Erb-, Gesellschafts- und Steuerrecht; Patentrecht und Urheberrecht; Grundkurs Insolvenzrecht einschließlich Bezüge zum Prozessrecht und Strafrecht; Öffentliches Unternehmensrecht;

5. Umwelt und Planung:

- a) Nationales und supranationales Umweltrecht:
Grundlagen und Grundbegriffe des Umweltrechts; Umweltverfassungsrecht; Prinzipien und Instrumente des Umweltrechts; Grundlagen des Immissionsschutzrechts (genehmigungspflichtige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen einschließlich Rechtsschutz); Wasserrecht einschließlich der Grundzüge der (wasserrechtlichen) Planfeststellung; Naturschutzrecht (Ziele und Grundsätze, Mindestschutz und Schutzgebiete); Geltungsebenen des Umweltrechts, Supranationales Umweltrecht (Europäisches Gemeinschaftsrecht exemplarisch im Wasser- und Naturschutzrecht, Flora-Fauna-Habitat-, Vogelschutz- und Wasserrahmenrichtlinie) einschließlich internationaler Abkommen im Meeresumwelt-, Natur- und Klimaschutz; Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht; Bodenschutzrecht; Grundlagen des Völkerrechts; Grundlagen des Umweltvölkerrechts; Grundlagen des Seevölkerrechts; Recht der erneuerbaren Energien; Umweltstrafrecht; Umwelthaftungsrecht;
- b) Technisches und integratives Umweltrecht:
Raumplanungsrecht (Landes-, Regional- und Fachplanung, Vertiefung im Bauplanungsrecht einschließlich Bodenordnung und Bodennutzung im städtischen Bereich); Abgabenrechtliche Instrumente, ökonomische Anreize, informale Instrumente und Zertifikate; Integrativer und technischer Umweltschutz; Integrativer Umweltschutz und Planungsrecht (UVP-Änderungsrichtlinie, Plan-UVP, IVU-Richtlinie, TA Luft und TA Lärm, Planfeststellung und UVP-Recht, Vertiefung); Umweltinformationen und betrieblicher Umweltschutz; Bodenrecht (u.a. Bodenordnung und Bodennutzung im ländlichen Bereich einschließlich Recht der Flurbereinigung, Grundstücksverkehrsrecht, Landpachtrecht);
- c) Interdisziplinäres Ergänzungs- und Vertiefungsmodul:
Landwirtschafts-, Agrarumwelt- und Gentechnikrecht; Grundlagen der Umweltökonomie; ein weiteres interdisziplinäres Ergänzungsfach nach Wahl (z.B. Grundlagen der Ökologie; Landschaftsplanung; Umweltgerechte Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischwirtschaft und Abfallwirtschaft; Geografisches Informationssystem; Kommunikation, Rhetorik; Moderation);

6. Kommunikationsrecht:

- a) Öffentlich-rechtliche Grundlagen des Kommunikationsrechts:
Rundfunkrecht; Recht der Dienste der Informationsgesellschaft (Abrufdienste und sonstige Nicht-Rundfunkdienste); Europäisches Medienrecht; Telekommunikationsrecht; Presserecht; Datenschutzrecht und allgemeines Informationsrecht;
- b) Zivilrechtliche Grundlagen des Kommunikationsrechts:
Europäisches Öffentliches Wirtschaftsrecht; Grundzüge des deutschen und europäischen Kartellrechts; Recht des unlauteren Wettbewerbs und Markenrecht einschließlich europarechtlicher Bezüge; Patentrecht und Urheberrecht.

(4) Der Höchstumfang der insgesamt erforderlichen Lehrveranstaltungen im Studienabschnitt der Schwerpunktbereichsausbildung beträgt 38 SWS.

§ 22**Prüfungszeiträume, Regelprüfungstermin**

- (1) Die Schwerpunktbereichsprüfung wird in der Regel zweimal jährlich abgehalten, und zwar im Wintertermin von September bis März und im Sommertermin von März bis September.
- (2) Der Regelprüfungstermin ist das neunte Semester.

§ 23**Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung**

- (1) Zur Schwerpunktbereichsprüfung wird zugelassen, wer
1. mindestens zwei Jahre an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes Rechtswissenschaft studiert hat (§ 5a Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes),
 2. die in § 20 Abs. 1 des Juristenausbildungsgesetzes und in § 5 Abs. 1 und 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen erfüllt,
 3. die Zwischenprüfung (§§ 17; 19 Abs. 2) bestanden hat,
 4. in den zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Semestern an der Universität Rostock im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben war und
 5. abgesehen von den in § 31 geregelten Fällen der Abschichtung noch keine Schwerpunktbereichsprüfung unternommen hat, zu keiner zugelassen ist und keinen noch nicht beschiedenen Zulassungsantrag an einer anderen Universität gestellt hat.
- (2) Zur Schwerpunktbereichsprüfung „Internationales Wirtschaftsrecht und Rechtssprache“ wird zugelassen, wer zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen
1. in der ersten Fremdsprache (Englisch) das Hochschulfremdsprachenzertifikat UNICert III/ Rechtswissenschaften und
 2. in der zweiten Fremdsprache (Französisch oder eine sonstige Sprache aus dem Angebot des Sprachenzentrums) das Hochschulfremdsprachenzertifikat UNICert II erworben hat.
- (3) Die Zulassung für den Wintertermin ist bis zum 1. Juli, die für den Sommertermin bis zum 15. Januar eines jeden Jahres schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (4) Die Prüfungstermine werden mit ihren Zulassungsterminen im Aushang der Juristischen Fakultät bekannt gemacht.
- (5) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
1. die Immatrikulationsbescheinigungen gemäß Absatz 1 Nr. 1,
 2. die Nachweise über das Studium nach § 5 Abs. 1 und 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung im Original oder in beglaubigter Kopie,
 3. das Zwischenprüfungszeugnis im Original oder in beglaubigter Kopie,
 4. die Immatrikulationsbescheinigungen gemäß Absatz 1 Nr. 4,
 5. die verbindliche Bestimmung eines Schwerpunktgebietes und
 6. die Versicherung gemäß Absatz 1 Nr. 5 sowie
 7. ggf. die in Absatz 2 genannten Nachweise im Original oder in beglaubigter Kopie.

(6) Die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Zulassungsentscheidung wird den Antragstellern spätestens mit den Ladungen zur Klausur (§ 24 Abs. 1 Satz 2) schriftlich mitgeteilt. Danach ist eine Rücknahme des Zulassungsantrages nicht mehr zulässig.

§ 24**Klausur**

- (1) Die Klausur wird im ersten Monat des Prüfungszeitraumes (§ 22 Abs. 1) im zeitlichen Zusammenhang mit den staatlichen Pflichtfachklausuren geschrieben. Der Prüfling ist spätestens zwei Wochen vor der Klausur schriftlich zu laden. Dabei ist ihm eine Kennzahl mitzuteilen.
- (2) Die Klausur dauert fünf Stunden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die zulässigen Hilfsmittel, die der Prüfling mitzubringen hat.
- (3) Der Prüfling versieht die Klausur mit seiner Kennzahl. Die Klausur darf keinen anderen Hinweis auf seine Person enthalten.
- (4) Eine vom Prüfungsausschuss bestimmte Person führt Aufsicht über die Klausur und fertigt über den Verlauf ein Protokoll an.
- (5) Die Klausur wird binnen vier Monaten von zwei Prüfern mit Note und Punktzahl bewertet.
- (6) Weichen die Bewertungen um mehr als drei Punkte voneinander ab, so setzt ein dritter vom Prüfungsausschuss zu bestimmender Prüfer in dem durch die abweichenden Bewertungen gezogenen Rahmen Note und Punktzahl fest (Stichentscheid). Anderenfalls bildet der Durchschnitt die Punktzahl.
- (7) Die Punktzahl der Klausur wird dem Prüfling entweder mit der Ladung zur mündlichen Prüfung (§ 29 Abs. 1 Satz 2) oder mit dem Bescheid über das Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 28 Abs. 2 Satz 2) mitgeteilt.

§ 25**Studienarbeit**

- (1) Die Studienarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit (§ 26) und einem Kolloquium (§ 27). Diese Leistungen werden in der Regel im Rahmen eines Seminars (§ 6 Abs. 6 Studienordnung) erbracht; sie können aber auch in einer anderen Form, insbesondere einem Moot Court, erbracht werden.
- (2) Das Thema der Studienarbeit wird dem Prüfling spätestens im zweiten Monat des Prüfungszeitraumes (§ 22 Abs. 1), aber nach den Aufsichtsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung in einer Vorbesprechung zugeteilt; zu dieser Vorbesprechung wird der Prüfling spätestens zwei Wochen vorher schriftlich geladen. Ein umfangreiches Thema kann an mehrere Bearbeiter ausgegeben werden, wenn jeder einen abgegrenzten Teil des Themas zur selbstständigen Bearbeitung erhält.
- (3) Der Zuschnitt des Themas kann nach Vergabe von den Prüfern in Absprache mit dem Prüfling geändert werden.

§ 26 Schriftliche Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Arbeit beträgt vier Wochen. In begründeten Fällen, insbesondere bei der Teilnahme an einem Moot Court, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag des Prüflings und der Prüfer verlängern. Der Umfang der Arbeit beträgt in der Regel 20 Seiten bei eineinhalbzeiliger Schrift in Times New Roman und einer Größe von 12 Punkt (Fußnoten in 10 Punkt) mit einem Drittel der Seitenbreite als linkem Rand. Die schriftliche Arbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen. Sie ist beim Prüfungsausschuss abzugeben.

(2) Die schriftliche Arbeit wird bis zum Kolloquium von zwei Prüfern mit Note und Punkten bewertet, aus denen der Mittelwert gebildet wird.

§ 27 Kolloquium, Note der Studienarbeit

(1) Das Kolloquium findet in Anwesenheit beider Prüfer in den ersten beiden Wochen nach dem Vorlesungsende im jeweiligen Prüfungszeitraum (§ 22 Abs. 1) statt; der Prüfling ist spätestens zwei Wochen vor dem Kolloquium schriftlich zu laden. Es besteht in der Regel aus einem etwa 15-minütigen Vortrag zum Thema der schriftlichen Arbeit und einer sich anschließenden etwa halbstündigen Diskussion darüber. Am Kolloquium sollen fachlich Interessierte, insbesondere andere Seminarteilnehmer, beteiligt werden. Die Prüfer bestimmen Teilnehmerkreis sowie Ablauf des Kolloquiums und führen das Protokoll. Sie können Studenten der Universität und mit der juristischen Ausbildung befassete Personen als Zuhörer bei dem Kolloquium mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zulassen.

(2) Das Kolloquium wird binnen einer Woche von den zwei Prüfern mit Note und Punkten bewertet, aus denen der Mittelwert gebildet wird.

(3) Die Punkte für die Studienarbeit errechnen sich aus den Punkten für die schriftliche Arbeit (zwei Drittel) und das Kolloquium (ein Drittel). Den errechneten Punkten entspricht folgende Note:

16,0 – 18,00	sehr gut
13,0 – 15,99	gut
10,0 – 12,99	voll befriedigend
7,0 – 9,99	befriedigend
4,0 – 6,99	ausreichend
1,0 – 3,99	mangelhaft
0 – 0,99	ungenügend.

(4) Die Punktzahl der Studienarbeit wird dem Prüfling entweder mit der Ladung zur mündlichen Prüfung (§ 29 Abs. 1 Satz 2) oder mit dem Bescheid über das Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 28 Abs. 2 Satz 2) mitgeteilt.

§ 28 Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn der nach § 21 Abs. 1 gewichtete Punktedurchschnitt aus Klausur und Studienarbeit mindestens 3,5 Punkte beträgt.

(2) Erlangt der Prüfling eine geringere Punktzahl, so ist die Schwerpunktbereichsprüfung beendet und nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss erteilt über beides einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die erzielten Ergebnisse und der Grund des Nichtbestehens genannt werden.

§ 29 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet im letzten Monat des Prüfungszeitraumes (§ 22 Abs. 1) statt. Der Prüfling ist spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich zu laden; dabei werden ihm die Punkte für die bereits erbrachten Prüfungsleistungen mitgeteilt.

(2) Das Prüfungsgespräch dauert etwa 15 Minuten je Prüfling. Es dürfen bis zu fünf Prüflinge gemeinsam geprüft werden. Werden drei oder mehr Prüflinge gemeinsam geprüft, kann die Prüfungsdauer auf jeweils 10 Minuten reduziert werden. Das Prüfungsgespräch ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die zulässigen Hilfsmittel, die der Prüfling mitzubringen hat.

(3) Die mündliche Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern abgenommen. Die Prüfer leiten die mündliche Prüfung und beteiligen sich an ihr. Sie bestimmen den Ablauf, protokollieren ihn und sorgen für ein sachgerechtes Prüfungsgespräch. Sie können Studenten der Rechtswissenschaft und mit der juristischen Ausbildung befassete Personen als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zulassen.

(4) Die mündliche Leistung wird von jedem der Prüfer mit Note und Punkten bewertet, aus denen der Mittelwert gebildet wird.

(5) Die Prüfer teilen nach der Beratung die Punkte für die mündliche Leistung mit.

§ 30 Gesamtergebnis

(1) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus dem gewichteten Punktedurchschnitt der Prüfungsleistungen (§ 21 Abs. 1 Satz 2).

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote wenigstens „ausreichend“ (4,0 Punkte) ist.

(3) Die Prüfer teilen am Ende der mündlichen Prüfung die Entscheidung über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung nebst Note und Punkten mit. Sie belehren die Prüflinge über die statthaften Rechtsbehelfe.

(4) Der Prüfungsausschuss erteilt über das Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die erzielten Ergebnisse und der Grund des Nichtbestehens genannt sind.

(5) Der Prüfungsausschuss erteilt über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung ein Zeugnis, in dem der Schwerpunktbereich sowie das Gesamtergebnis in Note und Punkten genannt sind.

(6) Das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung wird dem Landesjustizprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern mitgeteilt.

§ 31 Abschichtung

(1) Ein Prüfling kann auf Antrag zunächst nur die Studienarbeit und in einem späteren Fachsemester auf weiteren Antrag die Klausur und die mündliche Prüfung erbringen (Abschichtung).

(2) Zur Abschichtung der Studienarbeit wird abweichend von § 23 Abs. 1 und 2 zugelassen, wer

1. die Zwischenprüfung bestanden hat,
2. in dem der Studienarbeit unmittelbar vorausgehenden Semester an der Universität Rostock im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben war und
3. noch keine Schwerpunktbereichsprüfungsleistung unternommen hat, zu keiner zugelassen ist und keinen noch nicht beschiedenen Zulassungsantrag an einer anderen Universität gestellt hat.

§ 23 Abs. 3 und 4, Abs. 5 Nr. 3 bis 6 sowie Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Für die Studienarbeit gelten §§ 25 bis 27. Die Punkte für die schriftliche Arbeit, das Kolloquium und die gesamte Studienarbeit werden dem Prüfling abweichend von § 27 Abs. 4 gesondert bis zum Ende des Prüfungszeitraumes schriftlich mitgeteilt.

(4) Zur Fortsetzung der Schwerpunktbereichsprüfung wird zugelassen, wer

1. a) eine Studienarbeit gemäß der Absätze 1 bis 3 oder
b) in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung eine Studienarbeit, die in Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studienarbeit des rechtswissenschaftlichen Studienganges an der Universität Rostock im Wesentlichen entspricht, abgeschichtet hat,
2. noch keine weitere Schwerpunktbereichsprüfungsleistung unternommen hat, zu keiner zugelassen ist und keinen noch nicht beschiedenen Zulassungsantrag gestellt hat sowie
3. die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie des § 23 Abs. 2 erfüllt.

§ 23 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b ist eine Bescheinigung über die bestandene Studienarbeit im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen.

(5) Verzichtet der Prüfling gegenüber dem Prüfungsausschuss nach Abschichtung seiner Studienarbeit schriftlich auf die Fortsetzung der Schwerpunktbereichsprüfung nach Absatz 4, so gelten die Klausur und die mündliche Prüfung als in dem Semester der Studienarbeit (Absatz 2) abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) nicht bestanden. Dem Prüfling wird das Gesamtergebnis gemäß § 30 Abs. 1, 2, 4 und 5 mitgeteilt.

§ 32 Versäumnis von Prüfungen

(1) Legt der Prüfling eine Prüfungsleistung, zu der er sich verbindlich angemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so ist die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) nicht bestanden.

(2) Will der Prüfling einen Versäumnisgrund geltend machen, den er nicht zu vertreten hat, so hat er ihn unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen, und zwar während der Klausur der Aufsicht, während des Kolloquiums oder der mündlichen Prüfung den Prüfern, sonst schriftlich dem Prüfungsausschuss. Eine Krankheit muss, wenn sie nicht offensichtlich zur Prüfungsunfähigkeit führt, durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.

(3) Erkennt der Prüfungsausschuss einen Grund an, so lädt er den Prüfling schriftlich zum nächsten Prüfungstermin.

§ 33 Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, so kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Für den Zulassungsantrag kann eine Nachfrist gewährt werden. Der Prüfling darf den Schwerpunktbereich neu bestimmen; eine Abschichtung (§ 31) ist zulässig.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag die Studienarbeit des ersten Prüfungsverfahrens als Prüfungsleistung im Wiederholungsverfahren angerechnet, außer die erste Schwerpunktbereichsprüfung wurde nach § 9 Abs. 1 mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

§ 34 Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer die Schwerpunktbereichsprüfung bis zum Regelprüfungstermin (§ 22 Abs. 2) erstmalig ablegt. Die Berechnung der Semesterzahl bestimmt sich nach § 26 Abs. 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung über die dort genannten Zeiten hinaus bleibt ein Semester unberücksichtigt, wenn der Student wegen des Aufwandes für die Teilnahme an einem Moot Court an der ordnungsgemäßen Fortsetzung des Studiums gehindert war und in dem Moot Court nicht die Studienarbeit (§§ 25 bis 27) erbracht hat.

(2) Besteht ein Prüfling seine Prüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer der Prüfling lässt sich die Studienarbeit aus dem Freiversuch anrechnen (§ 33 Abs. 2).

(3) Besteht ein Prüfling seinen Freiversuch (Absatz 1), darf er die Schwerpunktbereichsprüfung innerhalb der folgenden zwei Prüfungstermine einmal erneut ablegen (Verbesserungsversuch). § 33 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet Anwendung. Führt der Verbesserungsversuch zu einer besseren Leistung, wird dem Prüfling ein neues Zeugnis erteilt.

§ 35**Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Die Prüfungsunterlagen bleiben beim Prüfungsausschuss. Der Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung oder der Zustellung des Nichtzulassungsbescheides (§ 28 Abs. 2 Satz 2) Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann aus wichtigem Grund versagt oder beschränkt werden.

§ 36**Widerspruchsverfahren**

(1) Der Prüfling kann gegen Prüfungsentscheidungen beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er den Widerspruch unverzüglich an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock.

4. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 37****Übergangsregelungen, Inkrafttreten**

(1) Die Vorschriften über die Zwischenprüfung finden erstmals auf Studierende Anwendung, die im Wintersemester 2001/2002 das Rechtsstudium aufgenommen haben. Im Übrigen gelten die Übergangsregelungen in § 29 des Juristenausbildungsgesetzes und in § 57 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Rostock vom 1. Februar 2006 und der Genehmigung des Rektors vom 15. März 2006 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Mai 2006, AZ: VII 300 c 3152-01/041) und des Zustimmungsverfahrens gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes und § 2a Abs. 3 der Juristenausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Rostock, den 15. März 2006

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Hans Jürgen Wendel**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 648

Habilitationsordnung der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik der Universität Rostock

Vom 20. Juli 2006

Aufgrund des § 43 Abs. 6 bis 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBL M-V Seite 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Februar 2006 (GVOBL M-V Seite 30)² erlässt die Universität Rostock die folgende Habilitationsordnung für die Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik:

Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Habilitationsrecht</p> <p>§ 2 Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>§ 3 Zulassung zur Habilitation</p> <p>§ 4 Habilitationsschrift</p> <p>§ 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens</p> <p>§ 6 Begutachtung der Habilitationsschrift</p> <p>§ 7 Habilitationskommission</p> <p>§ 8 Annahme der Habilitationsschrift</p> <p>§ 9 Nichtangenommene Habilitationsschrift</p> <p>§ 10 Verteidigung</p> <p>§ 11 Probevorlesung</p>	<p>§ 12 Verleihung der Habilitation</p> <p>§ 13 Pflichtexemplare</p> <p>§ 14 Protokoll</p> <p>§ 15 Fakultätsübergreifende Habilitationsverfahren</p> <p>§ 16 Erweiterung der Habilitation</p> <p>§ 17 Umhabilitation</p> <p>§ 18 Wirkung der Habilitation</p> <p>§ 19 Widerspruchsrecht</p> <p>§ 20 In-Kraft-Treten</p> <p>Anlagen</p>
--	--

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 211

§ 1 Habitationsrecht

(1) Die Habilitation ist der Nachweis einer besonderen Befähigung, ein Wissenschaftsgebiet selbständig in Forschung und Lehre zu vertreten.

(2) Die Fakultät verleiht den akademischen Grad eines habilitierten Doktors (Dr.-Ing. habil.) für Wissenschaftsgebiete, die an der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik gelehrt werden.

(3) Die Verleihung erfolgt aufgrund einer von einem Bewerber/einer Bewerberin zu einem an der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik (MSF) vertretenem Wissenschaftsgebiet verfassten Habilitationsschrift, ihrer Verteidigung mit einem öffentlichen Vortrag und Disputation im Rahmen eines Habitationskolloquiums sowie einer öffentlichen Probevorlesung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion in einem an der MSF vertretenem Wissenschaftsgebiet sowie eine mehrjährige wissenschaftliche und Lehrtätigkeit auf dem angestrebten Habitationsgebiet voraus; auf Antrag kann auch die Promotion in einem anderen verwandten Wissenschaftsgebiet als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden.

(2) Ausländische Studienabschlüsse und akademische Grade stehen den inländischen gleich, wenn sie insbesondere nach Art, Umfang und Dauer der vorausgegangenen Ausbildung die gleiche Gewähr für die Befähigung des/der Bewerbers/in geben. Bestehende Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen wird eine gutachterliche Äußerung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt.

(3) Ausländer/innen müssen eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift nachweisen.

(4) Zur Habilitation kann nicht zugelassen werden, wer an einer anderen Stelle für das gleiche Wissenschaftsgebiet ein Habitationsverfahren beantragt hat. Wurde an einer anderen Hochschule ein Habitationsverfahren für das gleiche Wissenschaftsgebiet erfolglos beendet, entscheidet über die Zulassung der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 3 Zulassung zur Habilitation

(1) Der Antrag auf Durchführung des Habitationsverfahrens ist vom/von der Bewerber/in schriftlich an den/die Dekan/in unter Angabe des Habitationsgebietes zu richten. Das Habitationsgebiet muss durch einen/eine Professor/in an der MSF vertreten sein.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. 4 Exemplare der Habilitationsschrift und die geforderte Anzahl Thesen. Weitere Exemplare der Schrift müssen nachgereicht werden, wenn mehr als drei Gutachter bestellt werden.

2. ein wissenschaftlicher Lebenslauf

3. eine Liste der Veröffentlichungen und anderer wissenschaftlicher Arbeiten

4. eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Kopie der Urkunde des Hochschulabschlusses und der Urkunde über den Doktorgrad

5. ein Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen

6. ein Vorschlag mit drei Themen für die Probevorlesung

7. ein amtliches Führungszeugnis

8. eine Versicherung darüber, dass der/die Bewerber/in die Habilitationsschrift selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt, die den herangezogenen Werken wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat und die Habilitationsschrift für keine andere akademische Qualifikation verwendet hat

9. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der/die Bewerber/in sich bereits einem Habitationsverfahren unterzogen oder um Zulassung zu einem solchen beworben hat sowie darüber, ob die eingereichte Schrift einer anderen Hochschule bereits vorgelegen hat

(3) Der/die Bewerber/in kann seinen/ihren Antrag bis zur Eröffnung des Habitationsverfahrens zurückziehen, ohne dass das Habitationsverfahren als gescheitert gilt.

§ 4 Habitationsschrift

(1) Die Habitationsschrift dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation des/der Bewerbers/in. Sie muss die Erkenntnis auf einem Wissenschaftsgebiet der MSF wesentlich fördern und die besondere Fähigkeit des/der Bewerbers/in ausweisen, sein/ihr Wissenschaftsgebiet selbständig zu vertreten.

(2) Als Habitationsschrift können eine schriftliche Arbeit oder mehrere Einzelleistungen gleicher oder zusammenhängender Thematik in der für das Wissenschaftsgebiet spezifischen Form oder Ergebnisse auf der Grundlage von Forschungsleistungen oder erfinderischer Leistungen anerkannt werden. Diesen Arbeiten ist eine Darstellung der theoretischen Grundlagen der Einzelleistungen und ihrer Einordnung in das Wissenschaftsgebiet voranzustellen.

(3) Die Ergebnisse der Habitationsschrift sind in Thesen zusammenzufassen, die Bestandteil der Habitationsschrift sind.

(4) Die Habitationsschrift ist in deutscher Sprache abzufassen; auf Antrag kann die Abfassung in einer anderen Sprache vom Rat der Fakultät genehmigt werden.

(5) Der Rat der Fakultät kann für die Gestaltung der Habitationsschrift und der Thesen Anforderungen stellen sowie Umfangsbegrenzungen festlegen.

§ 5

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3 beschließt der Rat der Fakultät innerhalb von zwei Monaten die Eröffnung bzw. Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens. Die Entscheidung ist dem/der Kandidaten/in innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

(2) Mit dem Eröffnungsbeschluss sind die Gutachter/innen gemäß § 6, die Habilitationskommission und dessen/deren Vorsitzenden/de gemäß § 7 durch den Rat der Fakultät zu bestellen.

§ 6

Begutachtung der Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift ist von mindestens drei Professoren/innen zu beurteilen. Wenigstens ein/e Gutachter/in muss hauptamtlich an einem zur Fakultät gehörenden Lehrstuhl tätig sein. Höchstens zwei Gutachter/innen dürfen der Universität Rostock angehören. Der/die Bewerber/in kann Gutachter/innen vorschlagen.

(2) Die Gutachter/innen sind gehalten, die Gutachteraufträge innerhalb von 14 Tagen anzunehmen oder abzulehnen. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme eines Gutachterauftrages soll das Gutachten erstellt werden.

(3) Die Gutachter/innen erstatten schriftliche Gutachten darüber, ob die eingereichte Habilitationsschrift die besondere Befähigung des/der Bewerbers/in zu selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit ausweist. Sie sollen sich insbesondere über den Neuheitswert der Schrift und die durch sie erreichte Förderung des Forschungsgegenstandes äußern. Sie sollen dem Rat der Fakultät die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift empfehlen.

(4) Das einem Gutachter/einer Gutachterin zur Begutachtung übergebene Exemplar der Habilitationsschrift geht in dessen/deren Eigentum über.

(5) Nach Eingang der Gutachten wird vor Annahme der Habilitationsschrift gemäß § 8 die Habilitationsschrift den Professoren/innen, Dozenten/innen und habilitierten Wissenschaftlern/innen beim/bei der Dekan/in der MSF für mindestens vier Wochen zugänglich gemacht. Ihnen steht es frei, zur Arbeit schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 7

Habilitationskommission

(1) Der Rat der Fakultät setzt für jedes Verfahren eine Habilitationskommission ein.

(2) Die Habilitationskommission besteht aus den Gutachtern/innen und mindestens fünf Professoren/innen oder habilitierten Mitgliedern der MSF. Den Vorsitz führt der/die Dekan/in oder ein/eine Prodekan/in. Professoren/innen oder habilitierte Mitglieder anderer Fakultäten können hinzugezogen werden, wenn der Inhalt der Arbeit dies erfordert.

(3) Die Habilitationskommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Habilitationsverfahrens verantwortlich und schlägt dem Rat der Fakultät die Verleihung oder Nichtverleihung der Habilitation vor.

§ 8

Annahme der Habilitationsschrift

(1) Der Rat der Fakultät führt eine Entscheidung auf der Grundlage der Gutachten und der schriftlichen Stellungnahmen von Mitgliedern der Fakultät über die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift herbei. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Professoren/innen, Dozenten/innen oder habilitierten Mitglieder/innen der Fakultät.

(2) Im Zweifelsfall können weitere Gutachten eingeholt werden. Dies muss erfolgen, wenn einer/eine der Gutachter/innen die Nichtannahme der Habilitationsschrift empfiehlt.

(3) Eine Habilitation gilt als abgelehnt, wenn mindestens zwei Gutachter/innen dies empfehlen.

(4) Bei Annahme der Habilitationsschrift können Auflagen zu Änderungen erteilt werden, die sich auf die Gestaltung der Habilitationsschrift beziehen und nicht ihren wissenschaftlichen Inhalt berühren. Die Auflagen sind vor der Verteidigung zu erfüllen. Die Erfüllung ist vom/von der Vorsitzenden der Habilitationskommission zu kontrollieren.

(5) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift bzw. über Auflagen ist dem/der Bewerber/in vom/von der Dekanin innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Bei einer Nichtannahme sind außerdem die Gründe für die Entscheidung mitzuteilen.

(6) Nach der Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme ist dem/der Bewerber/in in jedem Fall auf Antrag der Inhalt der Gutachten zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Nichtangenommene Habilitationsschrift

(1) Der Rat der Fakultät beschließt spätestens zwei Monate nach Nichtannahme der Habilitationsschrift über die Beendigung des Verfahrens. Die Entscheidung wird dem/der Bewerber/in vom/von der Dekanin schriftlich mitgeteilt.

(2) Ein Exemplar der nicht angenommenen Habilitationsschrift verbleibt bei der Fakultät.

(3) Bewerber/innen, deren Habilitationsschrift nicht angenommen wurde, können einmal, frühestens sechs Monate nach dem Beschluss über die Beendigung des Verfahrens ein neues Habilitationsverfahren mit einer wesentlich veränderten oder thematisch anderen Habilitationsschrift beantragen.

§ 10 Verteidigung

(1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, hat der/die Bewerber/in die in ihr erzielten Ergebnisse in deutscher Sprache zu verteidigen. Der § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der/die Bewerber/in hat in einem Vortrag von maximal 45 Minuten Dauer und in der Diskussion die theoretische und praktische Bedeutung der erzielten Ergebnisse zu begründen. Er/sie hat sich dem wissenschaftlichen Disput zu stellen und Wege für die praktische Anwendung und die weitere wissenschaftliche Bearbeitung seiner/ihrer Forschungsergebnisse zu zeigen.

(3) Die Verteidigung ist öffentlich. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende der Habilitationskommission. Voraussetzung zur Durchführung der Verteidigung ist die Teilnahme von mindestens 2/3 der Mitglieder der Habilitationskommission und mindestens zwei Gutachtern/innen. In begründeten Ausnahmefällen ist in Absprache mit dem/der Dekan/in die Aufnahme von weiteren Professoren/innen oder habilitierten Wissenschaftlern/innen in die Habilitationskommission zulässig.

(4) Legt der/die Bewerber/in keine Themenvorschläge vor oder erscheint er/sie aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht zum Termin der Verteidigung, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet. In begründeten Ausnahmefällen legt der/die Vorsitzende der Habilitationskommission einen neuen Termin fest.

(5) Nach der Verteidigung ist in nichtöffentlicher Beratung unter Anhörung der Gutachter/in über das Bestehen oder Nichtbestehen der Verteidigung sowie über das Thema der Probevorlesung zu entscheiden. An der Beratung können Professoren/innen, Dozenten/innen und habilitierte Mitglieder der Fakultät stimmberechtigt teilnehmen.

(6) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Empfehlung der Habilitationskommission im Ausnahmefall und auf Antrag des/der Bewerbers/in innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden.

§ 11 Probevorlesung

(1) Der/die Bewerber/in hat in einer Vorlesung vor Studenten/innen seine/ihre Fähigkeit nachzuweisen, einen Abschnitt aus dem Lehrstoff eines in der Fakultät vertretenen Lehrgebietes in einer für die Universität lehrgemäßen Form darzustellen.

(2) Der/die Dekan/in setzt im Einvernehmen mit dem/der Bewerber/in und der Habilitationskommission Ort und Zeit der Vorlesung fest und lädt hierzu durch Aushang ein.

(3) Die Probevorlesung findet spätestens drei Monate nach erfolgreicher Verteidigung statt und ist öffentlich. Es sollen mindestens 2/3 der Mitglieder der Habilitationskommission teilnehmen.

(4) Im Anschluss an die Probevorlesung befindet die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Beratung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Probevorlesung.

(5) Bei Nichtanerkennung kann die Probevorlesung im Ausnahmefall auf Antrag des/der Bewerbers/in an den Rat der Fakultät einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens einen Monat nach dem Beschluss stattzufinden.

(6) Der § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12 Verleihung der Habilitation

(1) Der Rat der Fakultät beschließt nach erfolgreicher Verteidigung der Habilitationsschrift sowie angenommener Probevorlesung auf Empfehlung der Habilitationskommission die Verleihung der Habilitation für das Habilitationsgebiet; wird eine Teilleistung nicht erbracht, beschließt er die Nichtverleihung.

(2) Über die Habilitation wird eine Urkunde in deutscher Sprache ausgefertigt. Die Urkunde enthält das Habilitationsgebiet, das Thema der Habilitationsschrift, die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Dr.-Ing. habil. und das Datum des Beschlusses des Rates der Fakultät über die Verleihung der Habilitation. Sie wird vom/von der Dekanin unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.

(3) Die Urkunde wird vom/von der Dekanin ausgehändigt, wenn die Verpflichtungen nach § 13 erfüllt sind.

§ 13 Pflichtexemplare

Die Habilitationsschrift ist in der Fassung, die Grundlage der erfolgreichen Verteidigung war, in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zu hinterlegen. Hierfür gilt die entsprechende Ordnung der Universität Rostock.

§ 14 Protokoll

Über den Verlauf des Habilitationsverfahrens ist ein aktenkundiger Nachweis zu führen, der vom/von der Dekan/in zu unterschreiben ist.

§ 15 Fakultätsübergreifende Habilitationsverfahren

(1) Ein fakultätsübergreifendes Habilitationsverfahren kann durchgeführt werden, wenn

- a) eine Habilitation an der MSF eingereicht ist, der wissenschaftliche Kern der eingereichten Habilitationsschrift aber auch einem an einer anderen Fakultät vertretenen Wissenschaftsgebiet entspricht oder
- b) der/die Habilitand/in die Lehrbefähigung an der MSF anstrebt, obwohl er/sie die als Zulassung geforderten Vorleistungen in Fachgebieten einer anderen Fakultät erworben hat bzw. durch vergleichbare Leistungen nachweist.

(2) Der/die Dekan/in der Fakultät, bei der der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gestellt wird, informiert unverzüglich den/die Dekan/in der anderen Fakultät. Die Dekane der beteiligten Fakultäten einigen sich, ob ein gemeinsames Habilitationsverfahren durchgeführt wird. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Rat der MSF darüber, ob die Habilitation an seiner Fakultät durchgeführt wird. Ist bei einem gemeinsamen Habilitationsverfahren die MSF federführend, gelten die Vorschriften dieser Habilitationsordnung, sofern in den folgenden Absätzen 3 bis 8 nichts Abweichendes geregelt ist. Der/die Dekan/in der federführenden Fakultät informiert den/die Habilitanden/in über die Durchführung eines gemeinsamen Habilitationsverfahrens und die anzuwendende Habilitationsordnung.

(3) Beide Fakultätsräte beschließen über die Eröffnung des Verfahrens. Sie benennen das Habilitationsgebiet und legen die Gutachter fest. Von jeder Fakultät werden maximal zwei Gutachter/innen bestellt; die Anzahl der Gutachter/innen muss jedoch insgesamt mindestens drei betragen. Die beteiligten Fakultäten bilden eine paritätisch besetzte gemeinsame Habilitationskommission. Den Vorsitz führt der/die Dekan/in der federführenden Fakultät.

(4) Die Annahme der Habilitationsschrift erfolgt in beiden Fakultätsräten auf der Grundlage der Gutachten. Wenn einer der Gutachter/innen die Nichtannahme der Habilitationsschrift empfiehlt, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Der/die Gutachter/in wird von der Fakultät benannt, die den/die Gutachter/in bestellt hat, von dem das ablehnende Gutachten stammt. Eine Habilitation gilt als abgelehnt, wenn mindestens zwei Gutachten dies empfehlen.

(5) Über die Anerkennung der Verteidigung und der Probevorlesung wird in beiden Fakultätsräten entschieden. Wird eine der beiden Leistungen von einem oder beiden Fakultätsräten nicht anerkannt, ist diese Leistung gemäß § 10 Abs. 6 bzw. § 11 Abs. 5 dieser Habilitationsordnung zu wiederholen. Beide Fakultätsräte beschließen über die Verleihung des Titels ... habil. auf Grundlage ihrer Habilitationsordnungen und verleihen gemeinsam den Titel (Dr.-Ing. habil. oder Dr...habil. der anderen Fakultät). Falls der bereits erworbene Doktorgrad für beide Fakultäten nicht zutreffend ist, kann dieser neben dem verliehenen Dr...habil. geführt werden. Die Habilitationsurkunde wird von den Dekanen/innen beider Fakultäten unterschrieben.

(6) Bei der Durchführung des Verfahrens haben alle Professoren/innen und Hochschuldozenten/innen beider Fakultäten das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken.

(7) Jede der beiden Fakultäten kann beim Senat die *venia legendi* für den/die Habilitierten/e beantragen.

§ 16

Erweiterung der Habilitation

(1) Eine nachträgliche Erweiterung des Habilitationsgebietes kann vom Rat der Fakultät auf Antrag beschlossen werden, wenn die wissenschaftlichen Leistungen dies rechtfertigen. Dem Antrag sind die wissenschaftlichen Schriften beizufügen, auf die er sich stützt.

(2) Die Verteidigung (§ 10) und die Probevorlesung (§ 11) entfallen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung sinngemäß.

§ 17

Umhabilitation

Der Rat der Fakultät beschließt über den Antrag auf Umhabilitation eines Bewerbers/einer Bewerberin, der/die die Lehrbefähigung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erworben hat. Er kann hierbei von der Erneuerung der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise absehen. Eine öffentliche Antrittsvorlesung soll der Aufnahme der Lehrtätigkeit vorausgehen.

§ 18

Wirkung der Habilitation

(1) Die Verleihung berechtigt zur Führung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors (Dr.-Ing. habil.) an Stelle des entsprechenden Doktorgrades. Ist der/die Habilitierte Inhaber des Doktorgrades eines anderen Wissenschaftszweiges, so darf er/sie den Grad Dr.-Ing. habil. zusätzlich führen.

(2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung (*facultas docendi*) erworben.

(3) Der/die Habilitierte hat das Recht, beim/bei der Dekan/in für sein Habilitationsgebiet die Lehrbefugnis (*venia legendi*) zu beantragen.

(4) Dem Antrag ist eine Willenserklärung des/der Habilitierten beizufügen, an der verleihenden Fakultät regelmäßige Lehrveranstaltungen abzuhalten.

(5) Bei zustimmender Entscheidung beantragt der Fakultätsrat die „*venia legendi*“ für den/die Betreffenden/e beim Akademischen Senat. Dieser erteilt gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 LHG die Lehrbefugnis für ein bestimmtes Fach.

(6) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis darf der/die Antragsteller/in die Bezeichnung „Privatdozent/in“ führen. Habilitation und Lehrbefugnis begründen keinen Rechtsanspruch auf Anstellung, Berufung oder Vergütung an der Universität Rostock.

(7) Die Urkunde über die Lehrbefugnis enthält die Personalien des/der Habilitierten, die Bezeichnung des Wissenschaftsgebietes, die Bezeichnung des Akademischen Senats als verleihendes Gremium und das Datum der Beschlussfassung. Sie wird vom/ von der Vorsitzenden des Akademischen Senats und dem/der Dekanin unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen.

(8) Der/die Bewerber/in ist verpflichtet, spätestens ein Jahr nach Erteilung der Lehrbefugnis über ein von ihm gewähltes Thema aus seinem/ihrem Habilitationsgebiet eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der der/die Dekan/in einlädt.

(9) Der/die Inhaber/in der Lehrbefugnis ist verpflichtet, regelmäßig an der Universität Rostock Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden anzubieten. Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit bedarf der Genehmigung des Rates der Fakultät. Bei der Entscheidung über die Genehmigungserteilung ist das Recht des/der Antragstellers/in auf Freistellung zur Lehrtätigkeit an anderen Universitäten und Hochschulen zu berücksichtigen. Bei ungenehmigter Unterbrechung der Lehrtätigkeit kann der Rat der Fakultät die „*venia legendi*“ widerrufen.

(10) Mit der Erweiterung der Habilitation kann auf Antrag auch die Lehrbefugnis erweitert werden.

(11) Die Lehrbefugnis erlischt

- a) durch schriftliche Verzichtserklärung an die Fakultät,
- b) durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
- c) durch Ernennung zum/zur Professor/in auf Lebenszeit an einer anderen Hochschule oder Fachhochschule,
- d) wenn Gründe in der Person des/der Inhabers/in der Lehrbefugnis vorliegen, die bei einem Beamten oder einer Beamtin zur Entfernung aus dem Dienst führen.

(12) Mit Erlöschen der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung „Privatdozent/in“ nicht mehr geführt werden.

§ 19

Widerspruchsrecht

Der/die Bewerber/in kann gegen eine Entscheidung, die ihn/sie in seinen/ihren Rechten verletzt, binnen eines Monats schriftlich beim/bei der Dekan/in der MSF Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet der/die Rektor/in unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Fakultät.

§ 20

In-Kraft-Treten

(1) Die Habilitationsordnung der MSF der Universität Rostock tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 1. März 1995 in der Fassung vom 10. Januar 2001 außer Kraft.

(2) Alle vor dem benannten Tag eingereichten Habilitationschriften werden nach der in Absatz 1 Satz 2 vorher gültigen Habilitationsordnung zu Ende geführt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Dezember 2005 und der Genehmigung des Rektors vom 20. Juli 2006 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 2. August 2006).

Rostock, den 20. Juli 2006

**Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Jürgen Wendel**

Anlage

1. Empfehlung für die Gestaltung des Titelblattes

(Titel der Arbeit)

Habilitationsschrift

zur

Erlangung des akademischen Grades

Dr.-Ing. habil.

der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik

der Universität Rostock

vorgelegt von

(Vorname Name), geb. am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

aus (Wohnort)

Rostock, (Datum)

Umsetzung von Deregulierungsmaßnahmen im Bereich Wissenschaft und Forschung, Hochschulen*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 18. Juli 2006 – VII 302b - 3111-04/000 –

1. Die Richtlinie über Bürgschaften für Kredite von Studentenwerken für den Bau und die Sanierung von Studentenwohnheimen vom 23. März 2000 (AmtsBl. M-V S. 838) wird aufgehoben.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 664

* AmtsBl. M-V 2006 S. 524

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 5, 6, 7, 8 und 9 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 3, 4, 10, 11 und 12 an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Str. 13, 18109 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schultyp, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung
(sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule Blankenhagen
b) Landkreis Bad Doberan
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2007
d) 100 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende
2. a) Grundschule Blankenhagen
b) Landkreis Bad Doberan
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2007
d) 100 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende
3. a) Grundschule Kavelstorf
b) Landkreis Bad Doberan
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2007
d) 80 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende
4. a) Grundschule an der Recknitz in Tessin
b) Landkreis Bad Doberan
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2007
d) 182 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende

***Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

5. a) Verbundene Regionale Schule mit Gymnasium (KGS) „Tisa von der Schulenburg“ Dorf Mecklenburg
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters
d) ca. 550 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende

***Legende:**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an Haupt- und Realschulen für zwei Fächer oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen. Bewerben können sich nur

Lehrerinnen und Lehrer (Funktionsstelleninhaber), die mindestens in die Vergütungsgruppe I b eingruppiert sind.

6. a) Verbundene Regionale Schule mit Gymnasium (KGS) „Tisa von der Schulenburg“ Dorf Mecklenburg
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
d) ca. 550 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende

Legende:

*Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen. Bewerben können sich nur Lehrerinnen und Lehrer (Funktionsstelleninhaber), die mindestens in die Vergütungsgruppe I a eingruppiert sind.

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

7. a) Gymnasium Pampow
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
d) ca. 470 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
8. a) Goethe-Gymnasium Schwerin/Musikgymnasium
b) Landeshauptstadt Schwerin
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
d) ca. 1050 Schülerinnen und Schüler
Erwartet wird die Fähigkeit und Bereitschaft zur weiteren Ausgestaltung und Entwicklung des besonderen Profils des Musikgymnasiums.
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

Legende:

* Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in Vergütungsgruppe I a BAT-O eingruppiert sein.

9. a) Goethe-Gymnasium Schwerin/Musikgymnasium
b) Landeshauptstadt Schwerin
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters
d) ca. 1050 Schülerinnen und Schüler
Erwartet wird die Fähigkeit und Bereitschaft zur weiteren Ausgestaltung und Entwicklung des besonderen Profils des Musikgymnasiums.
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

Legende:

* Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene

Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in Vergütungsgruppe I b BAT-O eingruppiert sein.

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

10. a) Allgemeine Förderschule Güstrow, Tolstoiweg 14-16, 18273 Güstrow
 - b) Landkreis Güstrow
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.02.2007
 - d) 260 Schülerinnen und Schüler; Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
11. a) Allgemeine Förderschule Güstrow, Tolstoiweg 14-16, 18273 Güstrow
 - b) Landkreis Güstrow
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2007
 - d) 260 Schülerinnen und Schüler; Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
12. a) Landesförderzentrum für den Förderschwerpunkt „Hören“ M-V Güstrow
 - b) Landkreis Güstrow
 - c) Stelle der Leiterin/des Leiters des Internates, 01.11.2006
 - d) ca. 150 Schülerinnen und Schüler, davon 70 Schülerinnen und Schüler im Internat, staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher oder Heilpädagogin/Heilpädagoge oder Lehramt (Fachrichtung frei) sowie Erfahrung in der Arbeit mit Schülern mit dem Förderschwerpunkt „Hören“ und Beherrschung relevanter Kommunikationsformen für den Umgang mit hörgeschädigten Menschen
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Rücknahme:

Die Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters am Gymnasium Ueckermünde, veröffentlicht im Mitteilungsblatt BM Nr. 12/2005 vom 15. Dezember 2005, Seite 1371, wird hiermit zurückgenommen.

Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Änderung:

Die Legende zu 1. und 2. (KGS Friedland), Stellenausschreibung im Mitteilungsblatt 09/2006, Seite 624 wird wie folgt geändert:

zu 1. gilt folgende Legende:

Legende:

* Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in Vergütungsgruppe I a BAT-O eingruppiert sein.

zu 2. gilt folgende Legende:

Legende:

* Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an Haupt- und Realschulen für zwei Fächer oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in Vergütungsgruppe I b BAT-O eingruppiert sein.

Rücknahme:

Die Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an der KGS Sternberg (Nummer 5), veröffentlicht im Mitteilungsblatt BM Nr. 9/2006, Seite 625, wird hiermit zurückgenommen.

Änderung:

Die Legende zu 1. (KGS Altentreptow) Stellenausschreibung im Mitteilungsblatt 08/2006, Seite 601 wird wie folgt geändert:

zu 1. gilt folgende Legende:

Legende:

* Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an Haupt- und Realschulen für zwei Fächer oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in Vergütungsgruppe I b BAT-O eingruppiert sein.

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

Deutsche Schule La Paz, Bolivien

Besetzungsdatum: 15.01.2008

Bewerbungsende: 31.01.2007

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel / berufsbildender Zweig (IVP)

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 871

Hochschulreifepflicht

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

von der KMK anerkannte Berufsschule

Lehrbefähigung der Sek. I und II

Bes. Gr. A 15/A16 Verg. Gr. Ia/I BAT-O

Spanischkenntnisse sind erforderlich

—

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend dreifach **auf dem Dienstweg** an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 667

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator ist zum 1. September 2007 zu besetzen:

Pécs, Ungarn

Zu den Aufgaben als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator gehört es, die in Süd- und Südost-Ungarn gelegenen Schulen und ihrer Deutschlehrkräfte bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen. Außerdem sind die Grundschulen (Klasse 1 bis 9) im Bereich der ungarndeutschen Minderheit („Nationalitätengrundschulen“) zu betreuen. Der/die Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater / Koordinator in Pécs unterstützt den Fachberater/Koordinator in Budapest bei dem Einsatz deutscher Lehrkräfte im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms. Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Lehrkräften
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder in Mittelosteuropa, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das Lehrerentsendeprogramm mitzuplanen, zu organisieren und umzusetzen
- Beherrschung der ungarischen Sprache wäre wünschenswert
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und organisatorische Fähigkeiten
- Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten sind erwünscht
- Kommunikations- und Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung und den ungarischen Stellen)
- Beamter/-in auf Lebenszeit oder unbefristet angestellte Lehrkraft aus den neuen Bundesländern, der/die im Schuldienst tätig ist.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis zum **15.12.2006**. Drittbewerbungen werden nicht berücksichtigt. Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg gleichfalls bis spätestens **15.12.2006** an das

**Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für
das Auslandsschulwesen – VI R 1,
50728 Köln**

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt. Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator in Pécs erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

01888-358-1438 (Frau Schöneburg)
E-Mail: Beate.Schoeneburg@bva.bund.de

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 667

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle als Fachberater(in)/Koordinator(in) ist zum 1. September 2007 zu besetzen:

Paris, Frankreich

Zu den Aufgaben der/des Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberaters/Koordinators gehören:

- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen und Prüfungen zum Sprachdiplom der KMK auf allen Niveaustufen des GeR
- Zusammenarbeit mit den französischen Behörden und Schulen im Zusammenhang mit den Abschlüssen der KMK
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, GI, PAD u.a.) zur Erhöhung der Sichtbarkeit und Wirksamkeit der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik in Frankreich unter der Leitung der Auslandsvertretung

Voraussetzungen sind

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und einer modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch)
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und dem Deutschen Sprachdiplom der KMK, Stufe II bzw. anderen standardisierten Sprachprüfungen/ -diplomen
- Erfahrungen mit dem Einsatz des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen im schulischen Kontext
- Kompetenzen im Bereich der Fortbildung (Erwachsene)
- wünschenswert sind mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland oder im Ausland die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz
- sehr gute Kenntnisse der französischen Sprache (verhandlungssicher)
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit Vertretern der deutschen Mittlerorganisationen und den französischen Partnern
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern)

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberater(in)/Koordinator(in) in Paris erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

Tel.: 01888-358-1440 (Herr von Rüden)
E-Mail: Gerd.Rueden@bva.bund.de

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis **15.11.2006**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre **Bewerbung auf dem Dienstweg** gleichfalls bis spätestens **15.11.2006** an das

Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für
das Auslandsschulwesen – VI R 2
50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen. Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 668

Wettbewerbe

1. Vorlesewettbewerb

Der vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels organisierte bundesweite Vorlesewettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten und möchte die Schüler/innen der sechsten Jahrgangsstufe zur Beschäftigung mit Kinder- und Jugendliteratur anregen und die Lust am eigenen Lesen fördern. Im vergangenen Schuljahr haben insgesamt mehr als 700.000 Mädchen und Jungen von über 8.000 Schulen am Wettbewerb teilgenommen.

Der Wettbewerb beginnt auf Klassenebene und führt über Schulentscheide, Stadt- bzw. Kreis-, Bezirks- und Landesebene bis hin zur Ermittlung der Bundessieger/innen am 21. Juni 2007.

Die aktuellen Teilnahmeunterlagen werden ab Oktober an alle Schulen verschickt. Anmeldeschluss für die Schulsieger/innen ist dieses Jahr der **15. Dezember 2006**.

Unter www.vorlesewettbewerb.de werden im Internet stets aktuelle Infos, Termine und Tipps rund um den Wettbewerb zu sehen sein. Darüber hinaus gibt es jede Menge Buchempfehlungen, Lese-Hitlisten, Autoreninfos, Gewinnspiele und Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch für die Teilnehmer/innen und Lehrer/innen. Hier können auch sämtliche Wettbewerbsunterlagen heruntergeladen bzw. online bestellt werden.

Der Vorlesewettbewerb wird je nach Schulart in den folgenden Gruppen durchgeführt:

- A:** Haupt-, Regel- und Mittelschulen, Erweiterte Realschulen (Saarland), Sonderschulen für Körperbehinderte (Gruppe A gibt es nicht in Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt)
- B:** Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen u.a. mit mittlerem Bildungsabschluss
- C:** Sonderschulen für Lernbehinderte, Förderschulen (Für die Teilnehmer/innen der Gruppe C endet der Wettbewerb auf Kreis- bzw. Stadtebene. Besonders lesebegeisterte Kinder können in der Gruppe A angemeldet werden.)

Zu gewinnen gibt es Urkunden, Bücher und Bücherschecks. Die Landessieger/innen werden für vier Tage zum Bundesentscheid nach Frankfurt am Main eingeladen. Die beiden Bundessieger/innen erhalten zusätzlich einen Wanderpokal, gewinnen eine Autorenlesung für ihre Schule und dürfen in der Jury des nächsten Bundesentscheides mitwirken.

2. „Ohr liest mit“

Bei „Ohr liest mit“, dem Wettbewerb für kreatives Lesen und Hören, können Teams von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum Höchstalter von 20 Jahren mitmachen.

Sie sind in zwei Altersklassen aufgerufen, als gemeinsames Projekt eine eigene Hör(buch)-Produktion anzufertigen und einer Jury vorzulegen. Aufgabe ist die Einsendung eines selbst produzierten Audio-Stücks von maximal sieben Minuten Länge als CD, MC oder mp3 plus Manuskript.

Zum Wettbewerb wird der Börsenverein eine auflagenstarke Auswahlliste mit Literaturempfehlungen veröffentlichen. In dieser Broschüre finden sich zugleich hilfreiche Tipps zur Arbeit mit Hörmedien.

Die Teilnahme ist in den Kategorien „Hörspiel“ oder „Feature“ vorgesehen und ermöglicht so entweder die Inszenierung einer Buchpassage als Hör-Stück oder die Erarbeitung und Umsetzung eines eigenen journalistischen Beitrags auf der Basis einer Lektüre zum Themenkomplex des Wettbewerbs. Grundlage der Teilnahme ist jeweils ein Manuskript, das zusammen mit dem hörbaren Resultat eingereicht wird.

Die Beiträge werden von einer Jury in zwei Alterklassen (bis 10 bzw. 11 - 16 Jahre) bewertet.

In jeder Kategorie gibt es einen 1., einen 2. und einen 3. Preis:

1. Preis: Einladung zur Siegerehrung nach Frankfurt am Main, Aufführung des Hörstücks, Bücher und Hörbücher
2. Preis: Einladung zu einem ARD-Sender, Bücher und Hörbücher
3. Preis: Überraschungspaket zum Lesen und Hören

Einsendeschluss für alle Beiträge ist der **23. März 2007**.

Die Jury trifft ihre Auswahl im April, die öffentliche Preisverleihung findet am 4. Mai 2007 statt.

Schulen, die bis Anfang November noch keine Teilnahmeunterlagen erhalten haben, können diese unter der folgenden Adresse anfordern bzw. herunterladen:

Börsenverein des Deutschen Buchhandels
– Leseförderung –
Postfach 10 04 42
60004 Frankfurt am Main
Fax: 069/13 06-435
E-mail: lesefoerderung@boev.de
Internet: www.vorlesewettbewerb.de
www.ohrliestmit.de

Bewerbungsaufruf für „künstler für schüler“ 2007

Die Schulen sind eingeladen, sich für die Teilnahme am landesweiten Projekt „künstler für schüler“ 2007 zu bewerben.

Pro Workshop werden 30 Stunden finanziert, in der Förderung enthalten sind die Künstlerhonorare und Materialgeld bis zu 300,- Euro.

Die Schulleiter der teilnehmenden Schulen sind angehalten, den Workshop weitgehend in den Unterrichtsablauf zu integrieren, geeignete Räumlichkeiten zu finden und pädagogische Begleitung durch eine/n Lehrer/in sicherzustellen. Circa zehn Schüler pro Gruppe – auch Klassen übergreifend – sind empfehlenswert.

Das Projekt kann mit der Bereitstellung der Fördermittel im Januar 2007 beginnen, es endet mit einer großen Abschlussveranstaltung mit Präsentation der Workshopideen am Ende des Schuljahres an einer der beteiligten Schulen.

Im November 2006 wird die Lenkungsgruppe „künstler für schüler“ 29 Workshops auswählen bzw. zusammenstellen, Kriterien sind:

- Qualität und Durchführbarkeit des angebotenen Workshops
- Stellenwert der Workshop-Idee im Hinblick auf Gewaltprävention
- ausgewogene landesweite Verteilung der Workshops

- ausgewogene Verteilung auf alle Schultypen mit Schwerpunkt Real- bzw. Regionale Schulen
- Vorrang haben Schulen, die noch nie am Projekt beteiligt waren.

Vorherige Absprachen mit Künstlerinnen und Künstlern der Region sind nicht Bedingung der Bewerbung aber sehr hilfreich beim Findungsprozess. Einen umfassenden Überblick über die Workshops der letzten Jahre und Künstleradressen bietet www.kuenstler-fuer-schueler.de.

Kontakt:

Gertraude Bauer, Projektleiterin

Fon/Fax 0 39 98 - 22 29 56

E-mail: gertraude-bauer@freenet.de

Formlose Bewerbungen sind bis zum **30. Oktober 2006** zu richten an den

Künstlerbund Mecklenburg und Vorpommern e.V.

Puschkinstraße 12

Postfach 110541

19005 Schwerin

E-mail: kuenstlerbund.mv@t-online.de

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 670

EINSTIEG Abi talentierte und motivierte Jugendliche gesucht!

Auf dem EINSTIEG Abi Karrieretag, der am **27. Januar 2007** nun schon zum zweiten Mal in Leipzig stattfindet, dreht sich alles rund um Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten nach dem Abitur: von 10 bis 16 Uhr treffen im Leipziger Media City Atelier rund 500 ausgewählte Jugendliche, die sich im Vorfeld für den EINSTIEG Abi Karrieretag qualifiziert haben, auf bis zu 40 Unternehmen, Hochschulen und private Bildungsanbieter aus dem gesamten Bundesgebiet. Für das Rekrutierungs-Event bewerben können sich besonders engagierte und motivierte Jugendliche ab Mitte September. Gesucht werden Abiturienten und Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11-13, die sich durch gute schulische Leistungen, besonderes außerschulisches Engagement sowie durch Softskills wie Eigeninitiative und Verantwortungsbewusstsein auszeichnen.

Weitere Informationen und Bewerbung unter:
www.einstieg.com/messe.

Bewerbungsschluss ist am **24. November 2006**.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 670

Schulen – Gemeinsam Für Afrika

Unsere Vorstellung von Afrika ist vor allem durch Medienberichte bestimmt. Eine Beteiligung an der Aktion Schulen – Gemeinsam für Afrika bietet Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, sich vom **6. November bis 17. November 2006** ein eigenes Bild von diesem vielfältigen Kontinent zu machen. Gemeinsam für Afrika – 30 Hilfsorganisationen unter der Schirmherrschaft von Bundespräsident Dr. Horst Köhler – ruft dazu auf, Aktionen und Unterrichtseinheiten mit Bezug zu Afrika zu gestalten und über den normalen Unterricht hinaus aktiv zu werden. Zu der Aktion wird von den Organisationen kostenloses Unterrichtsmaterial zur Verfügung gestellt und Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung angeboten.

Interessierte Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler sind dazu aufgerufen Afrika in ihrem Klassenzimmer zum Thema zu machen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.gemeinsam-fuer-afrika.de

Kontakt:
Schulen – Gemeinsam für Afrika
Holger Lehmann
Koordinator für Schulaktionen
c/o Christoffel-Blindenmission
Nibelungenstraße 124
64625 Bensheim
Tel.: 06251-131-132
E-Mail: holger.lehmann@cbm-i.org

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 671

FWU DVD für den Unterricht – DVD des Monats Oktober 2006

Das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU) ist das Schulmedien-Institut der Bundesländer. Hier werden u.a. didaktische DVD's entwickelt, die besonders für Lehrer nutzerfreundlich sind und den Unterricht vielfältig bereichern. Weitere Informationen zu den didaktischen und lehrplanzentralen Medien des FWU erhalten Sie unter <http://www.fwu.de>.

Interkulturelle Bildung leicht gemacht! Eine neue FWU-DVD erklärt den Fastenmonat Ramadan

Was heißt Ramadan? Wann wird Ramadan gefeiert? Warum wird im Ramadan gefastet? Diese und ähnliche Fragen werden jedes Jahr wieder zu Beginn des Ramadan – in diesem Jahr beginnt er am 24. September – von Kindern gestellt. Das FWU Institut für Film und Bild, marktführend seit über 50 Jahren im Bereich audiovisueller und digitaler Unterrichtsmedien, hat jetzt eine neue didaktische DVD innerhalb der Reihe „Islamische Feste in Deutschland“ herausgebracht, die zu diesen Fragen in fundierter, kindgerechter Form Stellung nimmt: „Ramadan“.

Der Film führt in die religiösen und weltlichen Aspekte des Ramadan ein. Er öffnet den interreligiösen Dialog durch Koran-auszüge, hebt Gemeinsamkeiten sowie aber auch Unterschiede zwischen dem Koran und der Bibel hervor, und zeigt neben Feierlichkeiten in der Familie u.a. ein traditionelles Schattenpuppen-

spiel, das nach dem abendlichen Fastenbrechen im Ramadan-Zelt vorgeführt wird. Diese DVD ist als Einführung zum Thema „Islam“ konzipiert. Die DVD „Ramadan“ – sie enthält neben dem 18-minütigen Film umfangreiche Begleitmaterialien, wie zum Beispiel den Filmtext, ein ausführliches Glossar, Arbeitsblätter und Bilder – ist für den Klassenunterricht in allen Bundesländern zugelassen. Sie bietet nicht nur nicht-muslimischen Kindern, Eltern und Lehrkräften, sondern allen an Religion und an interkulturellen Fragen Interessierten viel Wissenswertes über den Ramadan, den Islam und eine in vielen Bereichen fremde Kultur.

Die DVD „Ramadan“ (Bestell-Nr. 46 10538) kann über das FWU zum Preis von 25,00 Euro (Einzellizenz) bzw. 60,00 Euro (Schullizenz) bezogen werden: FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH, Bavariafilmplatz 3, 82031 Grünwald, Tel.: 089-6497-444, Fax: 089-6497-240, E-Mail: vertrieb@fwu.de.

Weitere Informationen zu den didaktischen und lehrplanzentralen Medien des FWU erhalten Sie unter <http://www.fwu.de>.
Tipp: In Ihrem Medienzentrums können Sie die Medien kostenlos entleihen!

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 671

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 2,70 Euro

cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt